

Endbericht zur Härtefall-Fonds Ex-Post Prüfung

6. November 2024



Inhalt

Executive Summary.....	4
1 Ausgangslage	5
2 Rechtliche Grundlagen.....	5
3 Die Stichprobe.....	6
4 Das Prüfkonzept.....	8
4.1 Die Prüfmethodik.....	8
4.2 Die Prüfungsstandards	8
4.3 Die Datengrundlage	9
4.4 Fragebogen und Workbook.....	10
4.5 Fristen & Reminder	11
4.6 Automatisierung	11
4.6.1 Die Datenbeschaffung bei Quellsystemen	12
4.6.2 Die Datenablage.....	12
4.6.3 Die Datenauswertung	12
4.6.4 Die direkte Datenbeschaffung bei Fördernehmer:innen.....	13
4.6.5 Das Ticketsystem	13
4.6.6 Das Statustracking	13
4.7 Die Prüfungshandlungen im Rahmen der Nachkontrolle.....	13
4.7.1 Prüfung der Fördervoraussetzungen	14
4.7.2 Prüfung der Förderkriterien	15
4.7.3 Prüfung der Förderhöhe.....	15
4.8 Kontaktaufnahme & Kontaktmöglichkeiten.....	16
4.9 Dokumentation & Archivierung.....	17
4.10 Abweichungen	18
4.11 Qualitätssicherung	18
5 Die Prüfungsdurchführung	18
5.1 Übersicht	18
5.2 Regelmäßiges Jour-Fixe.....	19
5.3 Erstkontakt mit Fördernehmer:innen	20
5.4 Kommunikation mit den Fördernehmer:innen.....	20
5.5 No-Shows.....	23
5.6 Datensammlung & Nachforderung.....	23
5.7 Qualitätssicherung	24
5.8 Kommunikation Prüfergebnis.....	25

6	Ergebnisse.....	25
6.1	Behandlung von Sonderfällen.....	26
6.2	Zusammenfassung & Statistiken (ohne Sonderfälle)	26
6.3	Ergebnisse nach Bundesländern.....	29
6.4	Ergebnisse nach Branchen.....	30
6.5	Weitere Auswertungen	32
6.5.1	Ergebnisse zur Unterlageneinreichung	32
6.5.2	Die Ergebnisverteilung	32
6.5.3	Abweichungen.....	32
7	Das weitere Vorgehen.....	35

Executive Summary

Die COVID-19 Pandemie sowie die damit einhergehenden Einschränkungen haben Unternehmer:innen in ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit stark beeinträchtigt. Um die entstandenen finanziellen Defizite abzufedern, wurde der Härtefall-Fonds durch die Republik Österreich konzipiert und die Wirtschaftskammer Österreich in Folge mit der Abwicklung des Förderprogrammes betraut. Der Adressatenkreis dieser Förderung umfasste Ein-Personen- und Kleinstunternehmer:innen sowie freie Dienstnehmer:innen.

Bereits im Abwicklungsvertrag war eine Ex-Post Stichprobenprüfung der Härtefall-Fonds Förderungen der Republik Österreich mit der Wirtschaftskammer Österreich vorgesehen. Die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wurde mit dieser Nachkontrolle beauftragt.

Die Stichprobe umfasste 2.500 Fördernehmer:innen und einen geprüften Förderbetrag in Höhe von EUR 6,3 Millionen. In Rücksprache mit der Wirtschaftskammer Österreich und den zuständigen Bundesministerien wurden in der Stichprobe einzelne Fälle identifiziert, die als Sonderfälle gewertet wurden. Diese umfassen dreizehn Fördernehmer:innen, die vor oder während der Ex-Post Prüfung verstorben sind. Weiters umfasst die Gruppe der Sonderfälle neun Fördernehmer:innen, die vor oder während der Ex-Post Prüfung ein Insolvenzverfahren eröffnet haben und daher keine Unterlagen einbringen konnten bzw. bei denen eine Rückforderung aus der Insolvenzmasse lt. Information vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft nicht wirtschaftlich erscheint. Ohne Berücksichtigung der genannten Sonderfälle wurden insgesamt 2.478 Fördernehmer:innen und ein Fördervolumen von EUR 6,269 Millionen geprüft. Davon konnten wir im Rahmen unserer Prüfung insgesamt EUR 4,815 Millionen (76,8%) bestätigen.

Basierend auf den Ergebnissen der Nachkontrolle wird die Wirtschaftskammer Österreich die erforderlichen außergerichtlichen Rückforderungen einleiten.

1 Ausgangslage

Die Republik Österreich hat die Wirtschaftskammer Österreich („WKÖ“) mit der Abwicklung des Förderprogrammes des Bundes zum Härtefall-Fonds („Härtefall-Fonds“) betraut. Der Gegenstand bzw. das Ziel des Härtefall-Fonds war die Schaffung eines Sicherheitsnetzes für existenzbedrohende Situationen, die durch die rechtlichen und wirtschaftlichen Folgen von COVID-19 bei Ein-Personen- und Kleinstunternehmer:innen sowie freien Dienstnehmer:innen verursacht wurden. Mit der Einrichtung des Härtefall-Fonds sollten Liquiditätsschwierigkeiten überbrückt werden, sodass diese Personengruppen auch nach der Krise weiterhin zur österreichischen Wertschöpfung beitragen können. Insbesondere folgende Adressatengruppen waren von dem Härtefall-Fonds umfasst:

- Ein-Personen-Unternehmer:innen (EPU) - darunter auch neue Selbständige wie bspw. Vortragende, Künstler:innen, Journalist:innen, Psychotherapeut:innen
- freie Dienstnehmer:innen (nach § 4 Abs. 4 ASVG) - wie bspw. EDV-Spezialist:innen und Nachhilfelehrer:innen
- Kleinstunternehmer:innen (siehe Definition Kleinstunternehmen laut Empfehlung 2003/361/EG vom 6. Mai 2003, Amtsblatt Nr. L 124 vom 20/05/2003)
- Ab Härtefall-Fonds Phase 2 auch Gründer:innen (Unternehmensgründungen bis 31.10.2020 bzw. 31.10.2021 (Phase 4))

Die Beantragung von Mitteln aus dem Härtefall-Fonds war in mehreren Phasen von März 2020 bis Mai 2022 möglich, wobei die Fördervoraussetzungen in den einzelnen Phasen leicht voneinander abweichend geregelt wurden. Die Förderungen wurden in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt. Die jeweils gültigen Rechtsvorschriften sind in Abschnitt 2 gelistet.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Auszahlung der Mittel aus dem Härtefall-Fonds umfassen die anwendbaren Richtlinien und Regelungen für die Durchführung der Ex-Post-Prüfungen. Die Förderrichtlinien gelten wie folgt:

- HFF1: 2020-0.206.724 (gültig ab 27.03.2020)
- HFF2: 2020-0.236.116 (gültig ab 15.04.2020)
- HFF2+: 2020-0.273.570 (gültig ab 04.05.2020)
- HFF2++: 2020-0.336.229 (gültig ab 03.06.2020)
- HFF2.3: 2020-0.670.636 (gültig ab 16.10.2020)
- HFF2.3: 2020-0.729.437 (gültig ab 17.11.2020)
- HFF2.3: 2021-0.270.356 (gültig ab 15.04.2021)
- HFF3: 2021-0.530.816 (gültig ab 02.08.2021)
- HFF4: 2021-0.840.042 (gültig ab 01.12.2021)

Bei den Richtlinien handelt es sich um Sonderrichtlinien gemäß Härtefall-Fondsgesetz auf Basis des KMU-Förderungsgesetzes, BGBl. Nr. 432/1996 idgF. Weiters maßgeblich ist die VO (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABI. Nr. L 352 vom 24.2.2013 S. 1 (kurz: De-minimis VO).

Die Republik Österreich betraute die WKÖ mit der Abwicklung des Härtefall-Fonds mit dem Ziel, durch die Ausbreitung des Erregers SARS-CoV2 (COVID-19) entstandene Härtefälle im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Errichtung eines Härtefall-Fonds (Härtefall-Fondsgesetz), BGBl. I Nr. 16/2020, durch Zuschüsse abzufedern. Die Verantwortlichkeiten der WKÖ reichen von der Entscheidung über die Zuerkennung, den Betrieb einer Einreichplattform über die Bewilligung und Auszahlung der Förderung bis zur Feststellung von Rückforderungsansprüchen und deren Geltendmachung. Die WKÖ wurde weiters beauftragt, die Einhaltung der Förderungsvoraussetzungen nach Maßgabe des Abwicklungsvertrags und der Richtlinie idgF zu prüfen sowie zu dokumentieren und die richtlinienkonforme, sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Verwendung der Budgetmittel sicherzustellen.

Im Abwicklungsvertrag zwischen der Republik Österreich und der WKÖ war weiters die Ex-Post Stichprobenprüfung über die Einhaltung der Förderungsbedingungen vorgesehen. Die Stichprobenprüfung sollte durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft im Auftrag der WKÖ durchgeführt werden. Die WKÖ hat damit die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H („EY“, „wir“) beauftragt.

3 Die Stichprobe

Insgesamt wurden im Zuge der Abwicklung des Härtefall-Fonds über EUR 2,4 Milliarden an 240.000 Antragsteller:innen, verteilt über maximal 24 Antragszeiträume („Betrachtungszeiträume“) ausbezahlt. Die im Abwicklungsvertrag zwischen der Republik Österreich und der WKÖ vorgesehene Ex-Post Prüfung über die Einhaltung der Förderungsbedingungen wurde richtlinienkonform als Stichprobenüberprüfung durchgeführt.

Die konkrete Stichprobenermittlung fand nicht auf Ebene von Anträgen, sondern auf Ebene der Personen statt. Das heißt, dass in der Grundgesamtheit sämtliche Fördernehmer:innen mit den gesamten Auszahlungen aus allen Phasen des Härtefallfonds enthalten sind. Erfolgte Rückzahlungen auf Basis von Änderungen der Datengrundlagen oder Korrekturen aus Prüfungstätigkeiten wurden dabei berücksichtigt. Sollte eine vollständige Rückzahlung einer bezogenen Förderung erfolgt sein, wurde der Geschäftsfall aus der Grundgesamtheit ausgeschlossen.

Für die Ermittlung des Stichprobenumfangs verweisen wir auf die von der WKÖ, dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen (gemeinsam die „zuständigen Bundesministerien“) abgenommenen Detailkonzepte für Ex-Post Prüfungen vom 24. Februar 2022 und vom 31 Mai 2023 („Prüfkonzept“), siehe auch Anhang 1. Wie dort beschrieben, wurde die Ex-Post Prüfung in zwei Abschnitte aufgeteilt. In einer ersten Prüfungsphase wurden Anfang 2022 auf Basis der abgerechneten Geschäftsfälle des Datenstandes zum 30. November 2021 (Phase 1-3) 100 zufällig gezogene Stichprobenelemente geprüft („100er Stichprobe“). Die detaillierte Vorgehensweise sowie die entsprechenden Prüfungschecklisten dieses Prüfabschnitts sind in den oben angeführten Prüfkonzekten dargestellt.

Der vorliegende Endbericht bezieht sich ausschließlich auf den zweiten Prüfungsabschnitt der Ex-Post Prüfung für die Prüfung von 2.500 Stichprobenfällen („2.500er Prüfung“). Die Vorgehensweise und Stichprobenerziehung wurde hier im Prüfkonzept detailliert erläutert. Den entsprechenden Datensatz zur Auswahl der Stichprobenelemente hat die WKÖ mit Datenstand 14. März 2023 (Phase 2-4) sowie 02. April 2023 (Phase 1) aus der Datenbank der WKÖ extrahiert und an uns übermittelt.

Die konkrete Auswahl der 2.500 Stichprobenfälle erfolgte anhand der Merkmale „Branche“ und „Bundesland“. Die Stichprobe wurde so konzipiert, dass für die wesentlichen Branchen eine

aussagekräftige Anzahl von 30 Elementen pro Bundesland enthalten ist. Diese Anzahl von 30 zu prüfenden Elementen findet sich auch in den Vorgaben für die jährlichen Stichprobenprüfungen der ESI-Fonds für alle europäischen Programme wieder.

Die Wesentlichkeit der Branchen wurde mit 2% für alle Betrachtungszeiträume mit Auszahlungen festgesetzt. Daraus ergaben sich folgende wesentliche Branchen:

- Gewerbe und Handwerk (19,34%)
- Tourismus/Gastronomie (17,20%)
- Sonstige (13,72%)
- Soziales/Gesundheit/Pflege (12,60%)
- Handel (11,58%)
- Information und Consulting (6,96%)
- Kunst und Kultur (6,13%)
- Freizeit und Sport (5,24%)
- Transport und Verkehr (4,88%)

Die oben beschriebene Vorgehensweise führte zu einer Anzahl von 2.430 Stichprobenelementen (9 wesentliche Branchen x 9 Bundesländer x 30 Elemente). Die Auswahl der einzelnen Elemente innerhalb der jeweiligen Merkmalkombination Branche und Bundesland erfolgte mittels wertbezogenem Stichprobenverfahren, dem sogenannten Monetary-Unit-Sampling. Bei diesem Verfahren wird die Geldeinheit Euro als Hilfsvariable verwendet und gewährleistet, dass trotz Zufallsprinzips die höheren Auszahlungen eine größere Auswahlwahrscheinlichkeit haben.

Aus den vier Branchen von untergeordneter Bedeutung (Banken und Versicherungen 1,15%, Architektur 0,83%, Anwälte 0,20%, Industrie 0,18%) wurden 70 Fördernehmer:innen gleichmäßig verteilt und ohne Berücksichtigung des Bundeslandes zufällig ausgewählt. Damit wurden die Stichprobenelemente auf eine Anzahl von insgesamt 2.500 aufgefüllt.

Nach der Auswahl der 2.500 Fördernehmer:innen erfolgte die Ziehung einer Unterstichprobe (ein sogenanntes Sub-Sampling). Dafür wurden zufällig je zwei Betrachtungszeiträume der Fördernehmer:innen zur Ex-Post Prüfung ausgewählt. Nach der Förderart (Phase 1, Phase 2, Phase 3 oder Phase 4) wurde dabei nicht unterschieden. Diese Vorgehensweise wurde in Abstimmung mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien gewählt, da die Analyse der Ergebnisse der 100er Stichprobe keine Häufung von Abweichungen in bestimmten Betrachtungszeiträumen oder Phasen erkennen ließ. Insofern hat jeder Betrachtungszeitraum bzw. jede Phase das gleiche Risiko, fehlerbehaftet zu sein. Sofern Fördernehmer:innen in der Stichprobe enthalten waren, die lediglich für einen Betrachtungszeitraum eine Förderung erhalten hatten, wurde dieser eine Betrachtungszeitraum im Zuge der Ex-Post Prüfung geprüft.

Die beschriebene Vorgehensweise bei der Auswahl der 2.500 zu prüfenden Fälle und Unterstichproben wurde vor der finalen Auswahl mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien abgestimmt. Die Auswahl der Stichprobenelemente erfolgte durch EY.

Unabhängig vom Ergebnis der Prüfung der gewählten Betrachtungszeiträume erfolgte keine Ausweitung des Prüfungsumfangs auf weitere Betrachtungszeiträume im Rahmen der Ex-Post Prüfung.

Abweichungen bei den geprüften Fällen wurden an die WKÖ gemeldet. Die WKÖ wird daraufhin die erforderlichen außergerichtlichen Rückforderungen einleiten. Die Ergebnisse auf Fördernehmer:innen-Basis werden zudem an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt, damit die Finanzverwaltung im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit laut Gesetz tätig werden kann. Eine

Hochrechnung etwaiger festgestellten Abweichungen als Abweichungsquote auf die Grundgesamtheit ist nicht vorgesehen, da die Ermittlung einer pauschalen Abweichung für die Grundgesamtheit analog zum Vorgehen der ESI-Fonds nicht zielführend erscheint. Rückforderungen sind ausschließlich auf Einzelebene möglich und insofern stehen für eine etwaige hochgerechnete pauschale Abweichung keine sinnvollen Korrekturmaßnahmen zur Verfügung.

4 Das Prüfkonzept

Am 6. Juni 2023 haben die WKÖ sowie die zuständigen Bundesministerien das von EY ausgearbeitete und mit 31. Mai 2023 datierte Prüfkonzept mittels Erledigungsschreiben bestätigt und abgenommen. Die finale Version des Prüfkonzepsts haben wir am 6. Juni 2023 an die WKÖ sowie die zuständigen Bundesministerien versendet. Dieses Prüfkonzept bildete die Grundlage der von EY durchgeföhrten 2.500er Stichprobe im Zuge der Ex-Post Prüfung. Die finale und abgenommene Fassung des Prüfkonzepsts inkl. des Kommunikationskonzepts wird dem vorliegenden Endbericht zudem als Anhang 1 beigelegt.

4.1 Die Prüfmethodik

Die Ex-Post-Prüfung wurde als unabhängige Prüfung der Geschäftsfälle auf rechtmäßigen Bezug der Förderung beginnend mit der Prüfung der Erfüllung der Fördervoraussetzungen bis hin zur Höhe des Auszahlungsbetrags zum Prüfungszeitpunkt (unter Berücksichtigung etwaiger zwischenzeitlich erfolgter Rückforderungen) durch EY durchgeführt. Dies umfasst die Einhaltung der Förderungsbedingungen, insbesondere das Vorliegen der wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch COVID-19 und den Ausschluss ungewollter Mehrfachförderungen durch Überprüfung der Eintragungen in der Transparenzdatenbank. Die Ex-Post-Prüfung wurde als Stichprobenprüfung durchgeführt (für Details zur Stichprobe siehe Abschnitt 3). Neben etwaigen Korrekturen möglicher Abweichungen bei den überprüften Fällen mündet sie in eine detaillierte Analyse der Einzelergebnisse. Damit bietet sie eine profunde Ausgangsbasis für die Evaluierung der ordnungsgemäßen Abwicklung, des richtlinienkonformen Bezugs durch die Fördernehmer:innen sowie für die etwaige Notwendigkeit möglicher weiterer gezielter Prüftätigkeiten durch die Republik Österreich, vertreten durch das Bundesministerium für Finanzen.

4.2 Die Prüfungsstandards

Bei der Prüfungsleistung von EY handelte es sich um die Durchführung einer sonstigen Prüfung gemäß KFS/PG13 mit hinreichender Sicherheit. Die Prüfung wurde in Übereinstimmung mit den nationalen und internationalen Prüfungsstandards durchgeführt. Als relevante internationale Prüfungsstandards in Hinblick auf die Dokumentation galten hierbei insbesondere die International Standards on Quality Control (z.B. ISQC 1) und die International Standards on Auditing (z.B. ISA 230 – Audit Documentation). Weiters gaben die für österreichische Wirtschaftstreuhänder relevanten Richtlinien zum Prüfzeitpunkt vor, wie die Prüfer:innen deren Prüfung zu dokumentieren hatten. Die Prüfer:innen hatten in den Arbeitspapieren zu dokumentieren:

- die Vorgangsweise bei der Einschätzung des Risikos von wesentlichen Fehldarstellungen und die daraus resultierenden Entscheidungen über die Gestaltung der Prüfungshandlungen,
- die Prüfungsstrategie und den ursprünglichen Prüfungsplan sowie wesentliche Änderungen, die im Zuge der Prüfung vorgenommen wurden und deren Ursachen,
- Art, Zeitablauf, Umfang und Ergebnisse der Prüfungshandlungen,

- die Schlussfolgerungen, die aus den Prüfungshandlungen gezogen wurden und
- die Überlegungen und Ermessensentscheidungen der Prüfer:innen bezüglich aller wesentlichen Angelegenheiten, die eine Beurteilung durch die Prüfer:innen erfordern unter Hinweis auf den Wissensstand im Zeitpunkt, in dem sie angestellt bzw. getroffen wurden.

4.3 Die Datengrundlage

Als Grundlage für die Ex-Post Prüfung dienten die Daten aus WKblue, der hauseigenen Verwaltungssoftware und Datenbanklösung der WKÖ.

Die vorab gemeinsam zwischen EY, WKÖ und den zuständigen Bundesministerien definierten und für die Ex-Post-Prüfung erforderlichen Daten wurden vom Dachverband der Sozialversicherungsträger, vom Bundesministerium für Finanzen, der Insolvenzdatenbank und der Transparenzdatenbank eingeholt. Diese (erneute) Abfrage zum Prüfungszeitpunkt der Ex-Post-Prüfung stellte sicher, dass alle Informationen für die Prüfungshandlungen aktuell waren und wesentliche Veränderungen bei der Prüfung berücksichtigt werden konnten.

Die Übermittlung der vorbereiteten Daten der Ex-Post-Prüfung an EY war über ein abgesichertes Datenaustauschportal möglich. Alternativ hat die WKÖ für EY einen direkten Zugang zu WKblue mit Leseberechtigung, *i.e.*, „read-only“, eingerichtet.

Waren die prüfungsrelevanten Daten zum Zeitpunkt der Ex-Post Prüfung nicht verfügbar, wurden alternative Prüfungsnachweise zur Beurteilung der einzelnen Förderfälle herangezogen. Dazu sind bereits im Zuge der 100er Stichprobe laufende Abstimmungen mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien erfolgt, um die Relevanz der konkret vorgelegten Prüfungsunterlagen zu evaluieren und Möglichkeiten der weiteren Standardisierung von Prüfungsnachweisen abzustimmen. Die Ergebnisse dieser damaligen Abstimmungen wurden von EY in das Workbook und die Fragebögen (nähere Informationen zu den Workbooks und den Fragebögen sind in Abschnitt 4.4 dargestellt) für die Fördernehmer:innen eingearbeitet, wodurch die Gleichbehandlung aller Fördernehmer:innen sichergestellt wurde.

Insbesondere das Fehlen von aktuellen Daten zur Einkommensteuer war im Rahmen der 100er Stichprobe eine Herausforderung. Deshalb wurde in Abstimmung mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien die Entscheidung getroffen, dass das Fehlen von Einkommensteuerdaten kein Hindernis für den Abschluss und eine positive Beurteilung der geprüften Fälle bedeutet, sollte sich aus den vorliegenden Unterlagen und Daten kein Hinweis auf einen unrechtmäßigen Bezug der Fördermittel ergeben.

Für die Prüfung der 2.500 Fälle sind wir von einer ähnlichen Datenlage der Einkommensteuerbescheide für die Betrachtungszeiträume des Jahres 2022 (Härtefall-Fonds Phase 4) ausgegangen. Deshalb wurden etwaige Nebeneinkünfte jedenfalls weiterhin explizit von den Fördernehmer:innen abgefragt.

Im Rahmen der 2.500er Stichprobe haben wir die vorliegenden Einträge der Fördernehmer:innen in der Transparenzdatenbank (<https://transparenzportal.gv.at>) überprüft, um etwaige unerlaubte Mehrfachförderungen auszuschließen. In der Transparenzdatenbank sollten grundsätzlich sämtliche Förderungen gelistet sein, welche die Fördernehmer:innen erhalten haben.

4.4 Fragebogen und Workbook

Auf Basis der verfügbaren Daten aus WKblue erstellte EY einen individuellen und maßgeschneiderten Fragebogen für die Fördernehmer:innen, wobei ausschließlich jene Unterlagen von den Fördernehmer:innen angefordert wurden, die aus anderen Quellen nicht verfügbar waren. Dieser individuelle Fragebogen bestand aus einem allgemeinen Teil (zur Prüfung der Fördervoraussetzungen) sowie einem weiteren Abschnitt für jeden der in der Stichprobe geprüften Betrachtungszeitraum gemäß anwendbarer Härtefall-Fonds Richtline. Dies sollte einerseits die Vorbereitung der Unterlagen für die Fördernehmer:innen erleichtern und somit die Rückmeldungsquote verbessern, andererseits war die konkrete Vorgabe der erforderlichen Unterlagen auch ein wichtiger Beitrag zur Standardisierung der Bearbeitung und zur Vermeidung von Missverständnissen und Mehrfachschleifen. Dies sollte zur Entlastung der WKÖ, der Fördernehmer:innen und EY gleichermaßen beitragen und die Effizienz des Prüfprozesses steigern. Die Erkenntnisse aus der 100er Stichprobe zu möglichen Prüfungs nachweisen wurden als Beispiele für die Fördernehmer:innen ergänzt, um die Transparenz der Ex-Post Prüfungen weiter zu steigern. Die von den Fördernehmer:innen befüllten Fragebögen wurden nach erfolgter Übermittlung automatisiert in sogenannte Workbooks überführt.

In diesen Workbooks sind für jede Richtlinie maßgeschneiderte Prüfungshandlungen enthalten, um sämtliche Prüfungen so standardisiert wie möglich abzuwickeln und die Einhaltung der Erfordernisse im Rahmen der jeweiligen Prüfung sicherzustellen. Das Musterworkbook wurde derart aufgebaut, dass einerseits für sämtliche Betrachtungszeiträume identische Prüfgrundlagen und Prüfschritte dokumentiert werden konnten, andererseits die individuellen Erfordernisse der unterschiedlichen Förderkriterien in spezifischen Prüfungshandlungen abgedeckt waren.

Für alle Fördernehmer:innen wurde ein individuelles Workbook erstellt, welches die mittels Zufallsstichprobe gezogenen Betrachtungszeiträume anführte und deren Prüfung vollständig abbildete. Jedes Workbook umfasst ein Deckblatt, welches die allgemeinen Informationen zu den Fördernehmer:innen enthält (z.B. Förderkonto-ID, Name, Steuernummer, Branche, etc.) und die für die Prüfung relevanten Betrachtungszeiträume jeder gültigen Richtlinie inklusive des ausgezahlten Förderbetrages, der im Rahmen der Ex-Post Prüfung ermittelten Abweichung und der entsprechenden Abweichungsquote. Dieses Deckblatt wurde nach Abschluss der Prüfungshandlungen als Ergebnisblatt für die geprüften Betrachtungszeiträume verwendet und unter Angabe des Rückforderungsgrundes laut HFF-Richtlinien (sofern vorliegend) den Fördernehmer:innen übermittelt.

Weiters sind separate Tabellenblätter für die verschiedenen Prüfgebiete enthalten, welche die Anforderungen aller Richtlinien übersichtlich zusammenfassen. So ergibt sich das individuelle Workbook pro geprüftem Geschäftsfall, welches - gemeinsam mit den Nachweisdokumenten - alle Dokumentationsanforderungen an eine ordnungsgemäße Prüfung abdeckt. Es sind sowohl zentrale methodische als auch ablauforganisatorische Informationen inkludiert, welche zu einer einheitlichen Qualität und zu einer Vergleichbarkeit der Prüfergebnisse führen. Das Workbook wurde nach der 100er Stichprobe gemäß den Erkenntnissen aus dieser Prüfungsphase angepasst und ermöglichte so eine effiziente und standardisierte Durchführung für die Ex-Post-Prüfung aller Phasen des Härtefall-Fonds. Auch die Empfehlungen der Buchhaltungsagentur des Bundes („BHAG“) im Rahmen ihrer stichprobenartigen Nachprüfung der 100er Stichprobe wurden bei der Anpassung berücksichtigt.

4.5 Fristen & Reminder

Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der 100er Stichprobe eine der größten Herausforderungen der individuelle Umgang mit den Fristen für die Bearbeitung durch die Fördernehmer:innen und deren gewünschte Fristerstreckungen war, wurde dieser Prozess im Zuge der 2.500er Stichprobe standardisiert. Dies diente einerseits der Gleichbehandlung aller für die Stichprobe ausgewählten Fördernehmer:innen und andererseits der Sicherstellung einer angemessenen Durchlaufzeit der Ex-Post-Prüfung. Folgende Fristen und Fristerstreckungen wurden planmäßig umgesetzt:

Grundsätzlich war für die erste Übermittlung der Unterlagen eine Frist von 21 Tagen ab Versand des Anschreibens durch EY vorgesehen. Sofern die Unterlagen nicht übermittelt wurden, wurde standardisiert eine Nachfrist von 14 Tagen gewährt. Dieselbe Fristerstreckung wurde auch auf Anfrage der Fördernehmer:innen gewährt. Da der Prüfungszeitraum mit Juni 2023 begann (Details zum konkreten Prüfablauf siehe Abschnitt 5) und somit eine Vielzahl der geplanten Rückmeldungen in die Urlaubszeit fielen, wurden die Fristen über die Sommermonate kulant gehandhabt. Um dennoch ein gewisses Maß an Standardisierung aufrechtzuerhalten, wurden Fristerstreckungen von mehr als 4 Wochen jedenfalls im wöchentlichen Härtefall-Fonds Jour-Fixe (vgl. Abschnitt 5.2) abgestimmt.

Nach der Übermittlung der ersten Prüfungsunterlagen wurden die Fälle geprüft und die Fördernehmer:innen erhielten dann grundsätzlich jedenfalls zweimal die Gelegenheit, erforderliche Unterlagen nachzureichen und Unklarheiten zu beseitigen. Dazu wurde jeweils eine Nachreichungsfrist von 14 Tagen gesetzt. Die maximale Fristerstreckung im Zuge der Nachreichungen wurde ursprünglich mit 7 Tagen angesetzt. Diese Nachfrist wurde automatisch gewährt, wenn die Nachreichungen nicht nach 14 Tagen übermittelt wurden. Auch hier waren über die Sommermonate Kulanzregelungen aufgrund der Urlaubszeit von bis zu 2 Wochen vorgesehen. Nach der Einarbeitung der nachgereichten Unterlagen erfolgte die finale Beurteilung der geprüften Betrachtungszeiträume.

Sofern innerhalb der ersten 35 Tage keine Informationen oder E-Mails an EY übermittelt wurden, wurde durch die WKÖ ein Einschreiben vorbereitet, in dem die Fördernehmer:innen aufgefordert wurden, sich umgehend mit EY in Verbindung zu setzen, da die erhaltene Härtefall-Fonds Förderung ansonsten zurückzuzahlen sei.

Weiters hat die WKÖ insbesondere in den ersten Monaten der 2.500er Stichprobe regelmäßig Informations-E-Mails an die Fördernehmer:innen versendet. Inhaltlich enthielten diese E-Mails die Information, dass EY von der WKÖ mit der Ex-Post Prüfung beauftragt wurde bzw. die Information, dass die Unterlagen von ausgewählten Fördernehmer:innen noch nicht an EY übermittelt wurden.

4.6 Automatisierung

Im Rahmen der 2.500er Stichprobe haben wir Automatisierungsschritte zur Prüfungs durchführung eingesetzt, um regelbasierte sowie standardisierte Prozessschritte (bspw. im Bereich der Datenbeschaffung und der Prüfung regelbasierter Prüfschritte) an eine Software auszulagern. Dies ermöglichte einen ressourcenschonenden Einsatz des Prüfteams im Zuge der Prüfung und erhöhte die Datenqualität bei repetitiven Tätigkeiten.

Die nachfolgende Darstellung in

Abbildung 1 gliedert die Automatisierung im Zuge der 2.500er Stichprobe in vier sequenzielle Phasen.

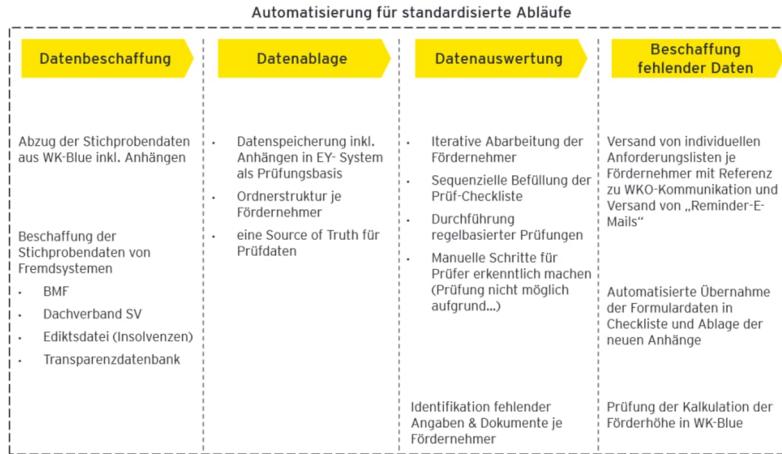


Abbildung 1: Automatisierte Abläufe

4.6.1 Die Datenbeschaffung bei Quellsystemen

Das Ziel des Prozessschrittes war es, alle für die Prüfung benötigten und bei der WKÖ verfügbaren Daten aus WKblue sowie aus externen Systemen des Bundesministeriums für Finanzen, dem Dachverband der Sozialversicherungsträger, der Transparenzdatenbank und der Ediktsdatei zu beschaffen, um diese in Schritt 2 in einem System zu konsolidieren, sodass es für jeden Prüfungsfall eine „Single Source of Truth“ der Daten gibt. Durch diesen statischen Datenauszug kann auch nach Abschluss der Prüfung nachgewiesen werden, welche Daten ursprünglich als Prüfungsgrundlage dienten. Die Datenbeschaffung erfolgte entweder direkt über die Anbindung der jeweiligen Systeme oder über einen Datenexport aus den oben genannten externen Systemen, welcher EY für die weiteren Prüfungsschritte zur Verfügung gestellt wurde.

4.6.2 Die Datenablage

Der Fokus dieses Schritts lag in der Konsolidierung, Bereinigung und Ablage der Daten je Geschäftsfall. Pro Fördernehmer:in waren prüfungsrelevante Daten sowohl in WKblue als auch in den zuvor genannten externen Datenquellen vorhanden. Die Herausforderung dieses Prozessschrittes lag in der Zuordnung bzw. der Konsolidierung der unterschiedlichen Datensätze je geprüftem Einzelfall, sodass die Daten in einem einheitlichen Format ohne Dubletten in entsprechender Qualität für die folgenden Prüfungshandlungen zur Verfügung standen. Als Ergebnis dieser Phase lag je Fördernehmer:in ein einheitlicher Akt vor, welcher alle prüfungsrelevanten Daten in entsprechender Qualität beinhaltet.

4.6.3 Die Datenauswertung

Hierbei erfolgte in einem ersten Schritt die Übertragung der Daten je Geschäftsfall in das Workbook. Sofern die prüfungsrelevanten Daten vorhanden waren, konnten standardisierte und regelbasierte Prüfschritte automatisiert abgewickelt werden. Fehlende Daten aus den bestehenden Systemen wurden im unten dargestellten Prozessschritt 4 direkt bei den Fördernehmer:innen eingeholt. Das Ergebnis dieser Phase stellte das vorab befüllte Workbook dar. Dadurch wurde ein schneller Überblick über den Status Quo ermöglicht und das Prüfteam konnte umgehend die erforderlichen manuellen Prüfschritte setzen.

4.6.4 Die direkte Datenbeschaffung bei Fördernehmer:innen

Die fehlenden Nachweise und Unterlagen mussten direkt bei den Fördernehmer:innen beschafft werden. Die Anforderung der fehlenden Unterlagen erfolgte über einen im E-Mail an die Fördernehmer:innen angeführten Link, der auf einen individualisierten und angepassten Fragebogen weiterleitete. Der Fragebogen beinhaltete lediglich Fragen bzgl. der für den individuellen Geschäftsfall benötigten offenen Nachweise, die in Form von Freitextfeldern oder via Selektion von vorgegebenen Antworten zu erbringen waren. Weiters konnten Nachweise in vorab definierten und kenntlichgemachten Formaten im Fragebogen direkt hochgeladen werden. Auf Basis der Erfahrungen aus der 100er Stichprobe wurde der Fragebogen massiv verkürzt und die grundlegenden Unternehmensdaten wurden durch Daten aus Wkblue im Fragebogen vorausgefüllt. Der Aufwand für die Fördernehmer:innen wurde dadurch minimiert.

Die Eingaben aus dem Formular wurden direkt in das Workbook übernommen. Die jeweiligen Anhänge wurden entsprechend abgelegt.

4.6.5 Das Ticketsystem

Aufgrund der zu erwartenden hohen Anzahl an Rückmeldungen und Kontaktaufnahmen durch die Fördernehmer:innen haben wir diese Anfragen über ein sogenanntes Ticketing-System entgegengenommen. Ein derartiges System sammelt sämtliche E-Mailanfragen, ordnet die Anfrage den jeweiligen Fördernehmer:innen zu und vergibt einen entsprechenden Status (bspw. „Neue Anfrage“, „Anfrage beantwortet“). Die bearbeitenden Prüfer:innen werden in weiterer Folge automatisiert über die neue Anfrage informiert. Nur über ein solches System ist es möglich, diese Anzahl an Anfragen strukturiert und vollumfänglich abzuarbeiten.

4.6.6 Das Statustracking

Im Zuge der Ex-Post Prüfung durchläuft ein Prüfungsfall mehrere Stationen. Nach der Ersteinreichung durch die Fördernehmer:innen wird der Prüfungsfall einer ersten Prüfung und Vollständigkeitskontrolle unterzogen. Sollten Rückfragen bestehen oder Prüfungsnachweise fehlen, wird eine konkrete Nachforderung an die Fördernehmer:innen ausgesendet. Sofern diese bei uns eintrifft, wird der Fall erneut geprüft. Mehrere solche Nachforderungsrunden sind mitunter erforderlich, bis die zuständigen Prüfer:innen den Fall abschließen können. Danach folgt eine abschließende Qualitätskontrolle. Erst danach kann der Fall abgeschlossen oder ggf. an die Prüfer:innen zurückgestellt werden, um einzelne Sachverhalte zu klären bzw. die Dokumentation zu vervollständigen. Zur Überwachung und Steuerung der 2.500 Prüfungsfälle bzw. um die Prüfungsfälle entsprechend des Status in den Prüfprozess zu überführen, haben wir ein automatisiertes Statustracking implementiert. So wurde der Status eines Prüffalls bspw. nach der Einreichung einer Fördernehmer:in automatisiert auf „To Do“ umgestellt. Sofern wir eine Nachforderung an die Fördernehmer:innen gesendet haben, hat sich der Status automatisiert auf „Nachforderung bei Fördernehmer:in“ aktualisiert. Dadurch hatten wir zu jeder Zeit im Projektverlauf den Überblick, in welchem Status sich welcher Fall gerade befindet bzw. auch, bei welchen Fällen die aktuellen Fristen bereits ausgelaufen sind.

4.7 Die Prüfungshandlungen im Rahmen der Nachkontrolle

Die Prüfungshandlungen, die EY im Rahmen der 2.500er Stichprobe durchgeführt hat, sind in drei Teilbereiche gegliedert: Fördervoraussetzungen, Förderkriterien und Förderhöhe.

4.7.1 Prüfung der Fördervoraussetzungen

Nach der Übermittlung der erforderlichen Unterlagen durch die Fördernehmer:innen wurde die Erfüllung der Fördervoraussetzungen zum Antragszeitpunkt gemäß Richtlinie idgF. anhand der standardisierten Workbooks geprüft und im entsprechenden Reiter im Workbook dokumentiert.

Zur Darstellung der Prüftiefe im Rahmen der 2.500er Stichprobe wird im Folgenden für jede Fördervoraussetzung die durchgeführte Prüfungshandlung (beispielhaft anhand der Richtlinie HFF2) erläutert, sämtliche Prüfungshandlungen im Rahmen der 2.500er Stichprobe sind in Anhang 1 detailliert angeführt:

- Prüfung Identität: Versand der Prüfungsinformationen an die von den Fördernehmer:innen angegebene E-Mailadresse, Zugriff auf Prüfungsakt ausschließlich durch den Benutzer der freigegebenen E-Mailadresse möglich
- Prüfung Ein-Personen-Unternehmen/Kleinstunternehmen/Freie Dienstnehmer:innen: Bestätigung durch die Fördernehmer:innen im Rahmen der Ex-Post Prüfung und Plausibilisierung anhand der Einkommensart laut Daten zum Einkommensteuerbescheid (wenn vorhanden)
- Prüfung Vollständigkeit der Daten: Steuernummer, Sozialversicherungsnummer, KUR oder GLN werden in einem Stammdatenblatt der WKÖ zusammengefasst und durch die Fördernehmer:innen im Rahmen der Ex-Post-Prüfung bestätigt
- Prüfung Tätigkeit in Österreich: Plausibilisierung anhand der Daten zur Umsatzsteuererklärung (wenn vorhanden), Plausibilisierung mit übermittelten Prüfungsunterlagen (z.B. Beschreibung der genauen Tätigkeit, Unternehmenssitz, Adresse der Fördernehmer:innen o.Ä.), Internet-Recherche
- Prüfung Insolvenz: Abgleich mit der Ediktsdatei
- Prüfung URG Kennzahlen: Berechnung der URG Kennzahlen (nur bei buchführungspflichtigen Unternehmer:innen)
- Prüfung weiterer Förderungen: Abgleich mit der Transparenzdatenbank zum Ausschluss anderer förderschädlicher COVID-Förderungen, zur Einhaltung der Vorgaben der VO (EU) 1407/2013 in Bezug auf De-Minimis-Beihilfen und zur Überprüfung auf Mehrfachförderungen
- Prüfung des aufrechten Versicherungsverhältnisses: Durchsicht und Prüfung der Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger
- Prüfung Ausschlusskriterien: Abfrage bei den Fördernehmer:innen, Abgleich der Einkunftsarten laut Daten zum Einkommensteuerbescheid (wenn vorhanden), Abfrage Firmenbuch (sofern anwendbar) und Abgleich der Versicherung mit den Daten des Dachverbands der Sozialversicherungsträger

Wurden die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, waren keine weiteren Prüfungshandlungen erforderlich: der entsprechende auszahlte Förderbetrag wurde als Abweichung abgeschlossen.

4.7.2 Prüfung der Förderkriterien

Wurden die Fördervoraussetzungen erfüllt, erfolgte in weiterer Folge eine Prüfung, ob ein Förderkriterium für den jeweiligen Betrachtungszeitraum zutraf bzw. ob die Fördernehmer:innen von einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung betroffen waren. Die Erfüllung der Förderkriterien wurde pro Betrachtungszeitraum geprüft. Die Prüfungshandlungen der einzelnen Förderkriterien wurden dabei in den dafür vorgesehenen Reitern im Workbook nachvollziehbar dokumentiert. Die folgenden Förderkriterien wurden im Rahmen der Ex-Post Prüfung geprüft:

- Förderkriterium A: Betretungsverbot
- Förderkriterium B: Umsatzeinbruch (je nach Härtefall-Fonds Phase zwischen 30% und 50%)
- Förderkriterium C: mangelnde Kostendeckung der laufenden Kosten

In Bezug auf das Betretungsverbot wurde geprüft, ob die Betroffenheit in Bezug auf die ausgeübte Tätigkeit der Person plausibel war und den Betrachtungszeitraum überwiegend (also zu mehr als 50% oder mehr als 14 bzw. 15 Tage) betraf. Für das Kriterium Umsatzeinbruch von mind. 30% bis 50% (abhängig von der Härtefall-Fonds Phase) wurde geprüft, ob sich die Einkünfte im Betrachtungszeitraum zum Vergleichszeitraum zumindest entsprechend reduziert haben. Im Rahmen der Prüfung der Kostenunterdeckung wurden die Höhe der Einkünfte sowie die Höhe der steuerlichen Betriebsausgaben im Betrachtungszeitraum analysiert.

Grundsätzlich haben wir jene Förderkriterien geprüft, welche die Fördernehmer:innen bei der Beantragung des Härtefall-Fonds als erfüllt angegeben haben. Wir haben die Förderkriterien in der oben angeführten Reihenfolge untersucht. Für den positiven Abschluss der Prüfung eines Betrachtungszeitraums war es jedenfalls ausreichend, wenn eines der Förderkriterien für das Vorliegen einer wirtschaftlich signifikanten Bedrohung durch Covid-19 nachgewiesen werden konnte. Dies galt auch für den Fall, dass ein Kriterium erfüllt war, das von den Fördernehmer:innen im Antrag nicht ausgewählt wurde. Für die Auszahlungsphasen 3 und 4 sind in der Richtlinie nur mehr die Förderkriterien B und C vorgesehen. Entsprechend entfällt für diese Phase die Prüfung des Förderkriteriums A: Betretungsverbot.

Sofern die Fördernehmer:innen keine Nachweise zur Überprüfung der Förderkriterien übermittelt haben, wurden dementsprechend keine weiteren Prüfungshandlungen durchgeführt und der ausbezahlte Förderbetrag wurde als nicht förderfähig beurteilt.

4.7.3 Prüfung der Förderhöhe

Waren die Fördervoraussetzungen und zumindest ein Förderkriterium erfüllt, folgte – ausschließlich bei Abweichungen zu den Antragsangaben in Bezug auf das Einkommen im Betrachtungszeitraum – unsere Überprüfung des ausbezahlten Förderbetrags bzw. der Förderhöhe gemäß Richtlinie idGf. Die Berechnung der Förderhöhe wurde für diese Fälle auf Basis der ursprünglich vom Bundesministerium für Finanzen angelieferten Daten aus WKblue individuell nachgerechnet. Bei einer Abweichung des ermittelten Förderbetrags haben wir die individuellen Geschäftsfälle zur Nachberechnung an die WKÖ weitergegeben, um mögliche Abweichungen in der Berechnungslogik (bspw. Gegenverrechnungen, Anrechnungen) auszuschließen. Wurde die Förderhöhe für den Betrachtungszeitraum korrekt ermittelt, erfolgte im letzten Schritt der Prüfung die Berücksichtigung der Deckelung.

Aufgrund der Tatsache, dass im Rahmen der 100er Stichprobe bei der Berechnung der Förderhöhe keine Abweichungen zu der Berechnung in WKblue festgestellt wurden, wurde bei der 2.500er Stichprobe die Förderhöhe nur nachberechnet, sofern die Angaben der Fördernehmer:innen von den Angaben im Antrag abwichen. Dann wurde geprüft, ob die Förderhöhe entsprechend der Vorgaben

ermittelt wurde und eine Förderung aus der Auszahlungsphase 1 sowie aus dem Künstler-Sozialversicherungsfonds (Phase 2++ und 2.3) gegengerechnet wurde. Danach wurden wiederum eine mögliche Deckelung sowie erforderliche Rückforderungen überprüft.

Sofern in WKblue mehrere Steuernummern unter der gezogenen Stichprobe zusammengefasst waren, wurde geprüft, ob bei Mehrfachanträgen entsprechende Ablehnungen bzw. Rückzahlungen erfolgt sind. Als letzter Schritt erfolgte eine Einschätzung, ob eine etwaige festgestellte Abweichung aufgrund der Abwicklung durch die WKÖ entstanden sein könnte.

Da in der Unterstichprobe zwei unabhängige Betrachtungszeiträume je Fördernehmer:in zur Prüfung ausgewählt wurden, konnte der Fall eintreten, dass die falsche Berechnung der Förderhöhe eines Betrachtungszeitraums Auswirkungen auf alle nachfolgenden Betrachtungszeiträume hat. In Abstimmung mit der WKÖ wurden diese Fälle detailliert analysiert und abgestimmt, um eine korrekte Darstellung der Förderhöhe im System zu gewährleisten. Bei negativen Abweichungen wird das Ergebnisblatt der geprüften Betrachtungszeiträume an das Bundesministerium für Finanzen für eine allfällige weitere Prüfung weitergeleitet.

4.8 Kontaktaufnahme & Kontaktmöglichkeiten

Die gesamte Kommunikation mit den Fördernehmer:innen erfolgte nach Abstimmung mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien. Sowohl die Standardtexte der Anschreiben durch EY und die WKÖ als auch sämtliche FAQs, die auf der eigens durch EY eingerichteten Homepage www.nachkontrolle-hff.at als Hilfestellung für die Fördernehmer:innen veröffentlicht wurden (siehe Anhang 1), wurden vor Aussendung zur Freigabe an die WKÖ bzw. die zuständigen Bundesministerien gesendet. Änderungen und Ergänzungen an der Textierung dieser FAQs im Zuge der laufenden 2.500er Stichprobe wurden jedenfalls mit der WKÖ vorab abgestimmt und durch diese freigegeben.

Die Erstinformation über die Auswahl der Fördernehmer:innen zur Ex-Post Prüfung wurde durch EY an die Fördernehmer:innen kommuniziert. Ebenso erfolgte die Aussendung des Links zum individuellen Fragebogen an die Fördernehmer:innen durch EY. Als primäre und erste Kontaktadresse haben wir die in WKblue hinterlegten Kontaktdaten verwendet. Diese Vorgehensweise hat ermöglicht, dass der gesamte Prozess etwaiger Rückfragen direkt bei uns lag und die WKÖ grundsätzlich keine Rückfragen weiterleiten musste. Außerdem war dadurch ein durchgängiges Monitoring über den aktuellen Stand der Rückmeldungen gewährleistet und die angeforderten Unterlagen langten direkt bei uns ein.

Die Abwicklung der Ex-Post-Prüfung erfolgte grundsätzlich ausschließlich digital, d. h. die zu prüfenden Fördernehmer:innen wurden digital informiert und mussten die erforderlichen Unterlagen digital übermitteln. Sofern wir von Fördernehmer:innen trotz Setzung einer Nachfrist keine Unterlagen bzw. Rückmeldung erhalten haben, hat die WKÖ ein Einschreiben mit der Aufforderungen zur umgehenden Mitwirkung versendet. Sofern auch trotz dieser Bemühungen keinerlei Rückmeldung bei uns einlangte, wurden die geprüften Betrachtungszeiträume der Fördernehmer:innen als 100% Abweichung und damit als sogenannter No-Show gewertet.

Um die bestmöglichen Prüfergebnisse zu ermöglichen und die Abweichungsquote zu minimieren, war eine durchgängige gute Kommunikation mit den Fördernehmern unabdingbar. Wir haben daher in allen Phasen der Prüfung sichergestellt, dass Fragen zu den Unterlagen der Anforderungsliste umgehend beantwortet und geklärt wurden. Für die Beantwortung sämtlicher Rückfragen und die Übermittlung der Unterlagen wurde eine allgemeine E-Mailadresse eingerichtet. Zusätzliche konnten die Fördernehmer:innen unseren Rückrufservice nutzen. Dafür mussten uns die Fördernehmer:innen

lediglich ihre Telefonnummer zukommen lassen und damit einen Rückruf anfordern. Falls wir einzelne Fördernehmer:innen dennoch telefonisch nicht erreicht haben, haben wir die Fördernehmer:innen erneut via E-Mail kontaktiert und gebeten, uns bekanntzugeben, wann sie erreichbar sind. Für den Datenaustausch haben wir grundsätzlich ein sicheres Datenaustauschportal (SharePoint) zur Verfügung gestellt. Mit Hilfe der allgemeinen E-Mailadresse, unseres Rückrufservices sowie der eigens eingerichteten Homepage und der darin enthaltenen FAQs wurde sichergestellt, dass technische oder inhaltliche Problemstellungen (z.B. beim Zugang zum Datenaustauschportal, bei Rückfragen zu erforderlichen Prüfungsnachweisen) effizient auf kurzem Weg gelöst werden konnten.

Ergaben sich im Zuge der Prüfung offene Punkte, fehlende Nachweise oder Rückfragen an die Fördernehmer:innen, haben wir die Fördernehmer:innen direkt über die bekanntgegebene Telefonnummer oder per E-Mail kontaktiert, um die Kommunikationswege kurz zu halten.

4.9 Dokumentation & Archivierung

Durch die ordnungsmäßige Dokumentation wird die Durchführung der Arbeit der externen Wirtschaftsprüfer:innen transparent und nachvollziehbar. Die Dokumentationserfordernisse ziehen sich wie ein roter Faden durch den gesamten Prozess der Abwicklung. Das Ablagesystem sämtlicher relevanter Unterlagen haben wir daher so gestaltet, dass ein einfacher und rascher Zugriff auf die Daten, Dokumentationen und relevanten Kalkulationen jederzeit möglich ist. Zur Standardisierung der Dokumentation haben wir das in Abschnitt 4.4 dargestellte Workbook verwendet. Das Workbook ermöglichte ein transparentes und effizientes Vorgehen und stellt die durchgeföhrten Prüfungshandlungen in übersichtlicher Form nachvollziehbar dar (vergleiche Anhang 1).

Die vollständige Prüfungsdokumentation wurde in einem Prüfakt elektronisch abgelegt. Die Prüfungsdokumentation umfasst zumindest:

- Geschäftsfall-ID der WKÖ, Härtefall-Fonds Phase, Betrachtungszeitraum und Datum der Antragstellung aus dem WKblue System
- Abfrage Dachverband der Sozialversicherungsträger
- Abfrage Bundesministerium für Finanzen
- Abfrage aus der Transparenzdatenbank
- Von Fördernehmer:innen übermittelte Unterlagen und Nachweise
- Workbook für die ausgewählten Betrachtungszeiträume in der Stichprobe
- Wesentliche Kommunikation zwischen den Fördernehmer:innen und EY
- Vollständigkeitserklärung (WKÖ)
- Prüfbericht (gesamt)

Die Prüfungsdokumentation wird für zumindest 10 Jahre ab der Finalisierung des Schlussberichts in gängigen Dateiformaten (PDF, Excel, Word etc.) aufbewahrt. Die WKÖ als Auftraggeberin hat volles Informationsrecht, insbesondere auch bezüglich der für mögliche Rückforderungen erforderlichen Unterlagen. Sollte im Einzelfall die Vorlage von weiteren Prüfungsunterlagen erforderlich sein, können diese sowohl der Auftraggeberin als auch dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft und dem Bundesministerium für Finanzen zugänglich gemacht werden. Es sind höchste Sicherheitsstandards in Bezug auf die Datensicherheit durch globale Richtlinien und Prozesse von EY implementiert, basierend auf ISO 27002 (Data Protection Binding Corporate Rules) zum Umgang mit (persönlichen) Daten. Es findet beispielsweise jährlich eine externe Überprüfung und Zertifizierung der Kontrollen in unseren IT-Systemen nach ISAE 3402 Type 2 Report statt. Damit ist ein vollständiger Datenschutz sichergestellt.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Daten gemäß DSGVO sind im EY-Prüfungstool selbstverständlich umgesetzt. Zur Prüfungsdocumentation der Ex-Post-Prüfungen hat ausschließlich das Prüfteam Zugang. Die berufsrechtlichen Verschwiegenheitsverpflichtungen für Wirtschaftsprüfer:innen kommen natürlich auch für die Ex-Post-Prüfungen voll zum Tragen.

4.10 Abweichungen

Als Abweichung wurden jene Geschäftsfälle gewertet, die im Zuge der in Abschnitt 4.7 beschriebenen Prüfschritte für zumindest einen dieser Prüfschritte negativ bewertet wurden. Es wurde in weiterer Folge noch zwischen 100%-Abweichungen (Fördervoraussetzungen nicht erfüllt oder kein Förderkriterium nachweisbar) und Teilabweichungen (abweichende Förderhöhe) unterschieden.

Positive Abweichungen ergaben sich im Rahmen der Prüfung nur, wenn auf Grundlage der Eigenangaben der Fördernehmer:innen im Antrag ein niedrigerer Förderbetrag ausbezahlt wurde. Diese Fälle wurden nicht als relevante Abweichung gewertet. Im Rahmen der 2.500er Stichprobe wurde in solchen Fällen die auszahlte Förderhöhe bestätigt.

4.11 Qualitätssicherung

Sämtliche Arbeitsschritte im Rahmen der Prüfung erfolgten zumindest im Vier-Augen-Prinzip. Die Durchführung der Prüfungshandlungen jedes einzelnen Förderfalls wurde immer von erfahrenen Prüfer:innen überwacht und bestätigt. Die Prüfungshandlungen der Prüfer:innen wurden auf Einhaltung der Prüfungsstandards hin überprüft, so dass die Prüfungsqualität zu jeder Zeit gewährleistet war und ist. Auch die verantwortlichen Wirtschaftsprüfer:innen sind in den Qualitätssicherungsprozess verpflichtend eingebunden.

Wie bereits im Rahmen der 100er Stichprobe haben wir der BHAG für die von der BHAG als Qualitätskontroll-Stichprobe ausgewählten 120 Prüfungsfälle („BHAG-Fälle“) den vollständigen Prüfakt zur Verfügung gestellt. Dieser beinhaltet das Workbook, sämtliche Schnittstellendaten, den von den Fördernehmer:innen übermittelten Fragebogen sowie die übermittelten Nachweise und etwaige Nachreichungen. Zusätzlich haben wir die wesentliche Kommunikation zwischen den Prüfer:innen und den Fördernehmer:innen übermittelt.

5 Die Prüfungs durchführung

5.1 Übersicht

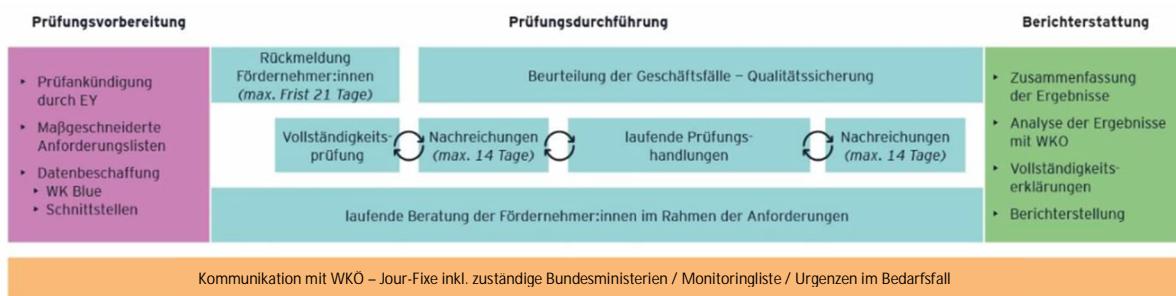


Abbildung 2: Übersicht des Prüfungsablaufs

Die Ex-Post Prüfung der 2.500er Stichprobe wurde im Juni 2023 begonnen. Den Startpunkt setzte dabei die Versendung der Prüfankündigung an die Fördernehmer:innen inkl. Link zum individuellen Fragebogen. Diese initiale Versendung haben wir auf zwei Wochen, sogenannte Aussendungs-Wellen, aufgeteilt. In den darauffolgenden Monaten bis zum Ende des Sommers stand die Kommunikation mit den Fördernehmer:innen und das technische Onboarding im Vordergrund. Das Ziel war, möglichst viele Fragebogeneinreichungen zu erhalten und die Fördernehmer:innen dahingehend bestmöglich zu unterstützen. Ab Herbst 2023 haben wir intensiv an der Prüfung der von den Fördernehmer:innen übermittelten Unterlagen gearbeitet und entsprechende Nachforderungen gestellt. Die ersten finalen Ergebnisse wurden im Dezember 2023 an die Fördernehmer:innen versendet. Bis Oktober 2024 konnten die 2.500 Prüfungsfälle abgearbeitet und final bewertet werden. Zum Zeitpunkt dieser Berichtsausfertigung liegen für sämtliche Prüfungsfälle von EY geprüfte, finale Ergebnisberichte vor.

5.2 Regelmäßiges Jour-Fixe

Bei einer Vielzahl an parallel zu prüfenden Geschäftsfällen ist ein effektives Projektmonitoring unerlässlich für eine erfolgreiche und effiziente Abwicklung. Anhand von automatisierten Datenabfragen, die auch der WKÖ sowie den zuständigen Bundesministerien zugänglich gemacht wurden, konnte der aktuelle Stand der Prüfung jederzeit eingesehen werden. Der Zwischenstand der Arbeiten wurde regelmäßig, im Bedarfsfall auch ad hoc sowie im Rahmen des Jour-Fixes gemeinsam mit dem gesamten Prüfteam analysiert.

Die Berichterstattung an die WKÖ und die Vertreter:innen des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft erfolgte einerseits im Rahmen von gemeinsamen wöchentlichen Treffen und andererseits unverzüglich bei Eintreten von relevanten Ereignissen (ad-hoc). Bei diesen Treffen waren auch Vertreter:innen des Bundesministeriums für Finanzen sowie, je nach konkretem Abstimmungsbedarf, Vertreter:innen der Finanzprokuratur eingeladen. Dadurch wurden Fragen und Problemstellungen schnellstmöglich auf kurzem Weg geklärt. Nach den Besprechungen wurden jeweils Ergebnisprotokolle auf die gemeinsame Datenaustauschplattform hochgeladen. So wurde auch bei etwaigen Abwesenheiten der Informationsfluss an alle beteiligten Stellen sichergestellt.

Im Zuge der regelmäßigen Jour-Fixes haben die Vertreter:innen der WKÖ, des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft und von EY prüfungsrelevante Themen und Fragestellungen besprochen. Neben akuten ad-hoc Themen wurden insbesondere die folgenden Themen regelmäßig besprochen:

- Aktueller Status zur Kontaktaufnahmefrage, Einreichquote sowie zur Prüf- und Ergebnisquote
- Von Fördernehmer:innen gewünschte Fristverlängerungen über vier Wochen, insbesondere aufgrund von Urlaub, Krankheit oder Auslandsaufenthalt
- (Inhaltliche) Abstimmungspunkte mit konkreten Fragestellungen zu einzelnen Prüfungsfällen
- Listen von Abweichungsfällen und ausgesendeten Ergebnissen

Fragestellungen in Bezug auf die Richtlinie wurden regelmäßig schriftlich mit Vertreter:innen des Bundesministeriums für Finanzen abgeklärt.

5.3 Erstkontakt mit Fördernehmer:innen

Die Erstinformation, also die Information der Fördernehmer:innen, dass sie für die Ex-Post Prüfung ausgewählt wurden, wurde nach Rücksprache mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien ohne offizielle Vorankündigung in zwei sogenannten Aussendungs-Wellen versendet. Das bedeutet, dass die Aussendung der Erstinformation auf zwei Kalenderwochen aufgeteilt wurde. Die erste diesbezügliche E-Mail wurde am 13. Juni 2023 um 14:19 Uhr versendet, die letzte der 2.500 E-Mails am 22. Juni 2023 um 16:29 Uhr. Die folgende Tabelle zeigt die Übersicht der versendeten Erstinformationen pro Tag:

Aussendungs-Welle	Tag	Anzahl Erstinformationen versendet
Welle #1	13. Juni 2023	575
Welle #1	14. Juni 2023	744
Welle #2	21. Juni 2023	1.051
Welle #2	22. Juni 2023	130

Tabelle 1: Aussendungs-Wellen Erstinformation

5.4 Kommunikation mit den Fördernehmer:innen

Insbesondere in den ersten Tagen und Wochen nach Aussendung der Erstinformation an die Fördernehmer:innen erreichte uns eine Vielzahl an Rückmeldungen und Rückfragen. Die folgende Grafik in Abbildung 3 zeigt die Gesamtanzahl der Kontaktaufnahmen (per E-Mail an unsere allgemeine E-Mailadresse oder telefonisch) mit uns pro Kalenderwoche („KW“).

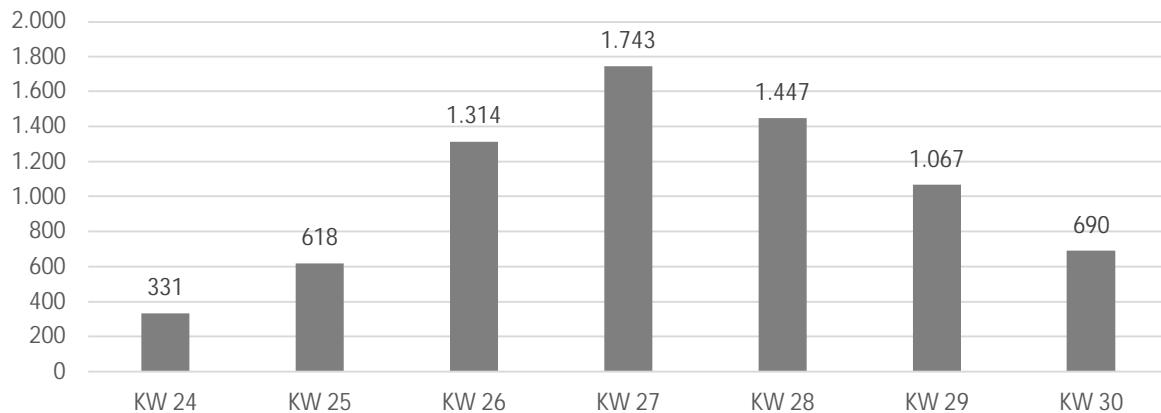


Abbildung 3: Anzahl Kontakte nach Aussendung der Erstinformation

Auch über den gesamten Projektverlauf von Juni 2023 bis Oktober 2024 sticht die Häufung der Kontaktaufnahmen (per E-Mail an unsere allgemeine E-Mailadresse oder telefonisch) im Juli 2023 heraus. Abbildung 4 zeigt bspw., dass uns allein im Juli 2023 über 5.000 Kontaktaufnahmen erreicht haben.

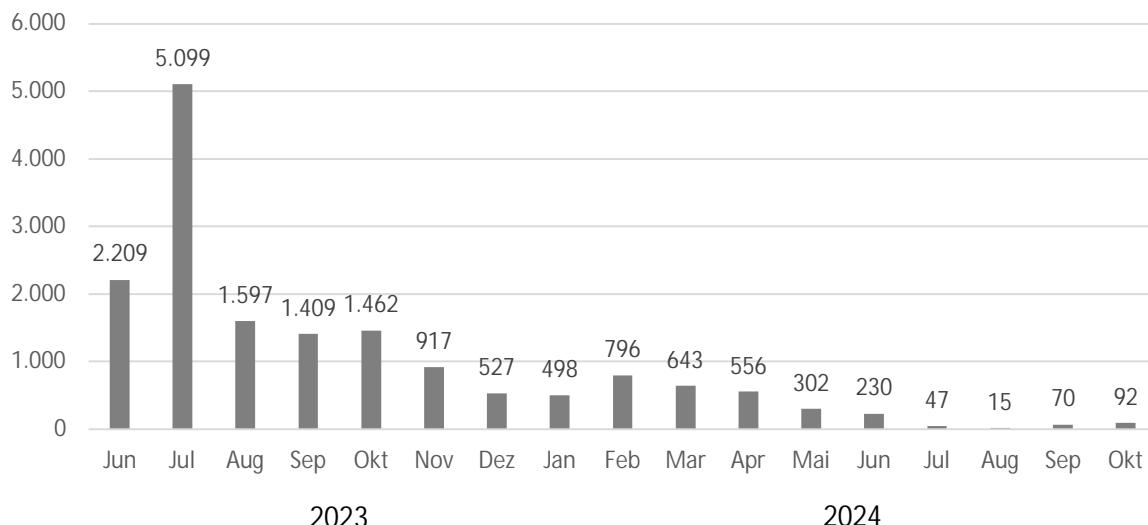


Abbildung 4: Anzahl der Kontaktaufnahmen im Projektverlauf

Wir haben die E-Mailanfragen der Fördernehmer:innen über ein Ticketing-System (siehe Abschnitt 4.6.5) entgegengenommen. Insgesamt haben wir im Projektverlauf zum Zeitpunkt dieses Endberichts 2.109 Tickets in unserem System – so viele Fördernehmer:innen haben uns zumindest einmal per Mail kontaktiert – mehrere wiederkehrende Kontaktaufnahmen von einzelnen Fördernehmer:innen wurden von dem Ticketing-System zu jeweils einem Ticket zusammengefasst. Wir haben 13.773 E-Mails von den Fördernehmer:innen erhalten, 12.577 E-Mails an die Fördernehmer:innen versendet und über 4.121 Telefonate mit den Fördernehmer:innen geführt.

Insgesamt haben uns 2.109 Fördernehmer:innen zumindest einmal per Mail kontaktiert. Im Durchschnitt haben uns die Fördernehmer:innen 6,5 E-Mails geschrieben (=Mittelwert). Wie in Abschnitt 4.8 beschrieben, war unser primäres Ziel, den Fördernehmer:innen durch unsere Unterstützung die bestmöglichen Prüfergebnisse zu ermöglichen. Auf unserer für die Abwicklung der Ex-Post Prüfung eingerichteten E-Mailadresse erreichten uns daher die unterschiedlichsten Fragestellungen und Rückmeldungen. Inhaltlich war die Spanne dieser Fragestellungen und Rückmeldungen sehr breit gestreut, auch weil die Fördernehmer:innen die Ex-Post Prüfung unterschiedlich angenommen haben – auf der einen Seite gab es Fördernehmer:innen, die gezielte inhaltliche Klarstellungen anfragten und die Unterlagen direkt einreichten, auf der anderen Seite waren Fördernehmer:innen zum Teil mit der technischen Abwicklung oder mit der inhaltlichen Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen überfordert. In sämtlichen Fällen haben wir die Fördernehmer:innen bestmöglich per Mail oder telefonisch unterstützt, um Unklarheiten zu beseitigen. Die folgende Übersicht in Tabelle 2 zeigt weitere statistische Kennzahlen zu den Kontaktaufnahmen via E-Mail.

148	270	233	5
Fördernehmer:innen haben uns jeweils über 15 E-Mails gesendet	Fördernehmer:innen haben ohne Kontakt aufnahme den Fragebogen eingereicht	E-Mails haben wir von einer einzelnen Fördernehmer:in erhalten	E-Mails haben wir pro Fördernehmer:in empfangen (Median)

Tabelle 2: Statistiken zur Kontaktaufnahme

In Hinblick auf die Kommunikation bzw. die Unterstützung der Fördernehmer:innen haben wir uns stets an dem abgenommenen Prüfkonzept orientiert. Für die Beantwortung sämtlicher Rückfragen und die Übermittlung der Unterlagen wurde eine allgemeine E-Mailadresse eingerichtet. Zusätzlich konnten die Fördernehmer:innen unseren Rückrufservice nutzen.

Trotz dieser umfangreichen angebotenen Möglichkeiten haben die Fördernehmer:innen auch die folgenden Kommunikationswege genutzt. Eine standardisierte Ermittlung bzw. Auswertung der Häufigkeiten dieser genutzten Kommunikationswege ist technisch und organisatorisch nicht möglich.

- Datenübermittlung via E-Mail: Anstelle der sicheren Datenaustauschplattform haben Fördernehmer:innen die Unterlagen per E-Mail übermittelt. In den meisten dieser Fälle haben auch wir, nach jeweiliger individueller Freigabe durch die Fördernehmer:innen, unsere Anforderungslisten und Rückfragen per Mail kommuniziert.
- Direkte Anrufe bei der allgemeinen EY-Telefonhotline in unterschiedlichen EY-Standorten in Österreich und Deutschland: die EY-Kolleg:innen am Empfang haben die Anfragen an das EY-Prüfteam weitergegeben oder auf die allgemeine E-Mailadresse für Anfragen betreffend Härtefall-Fonds hingewiesen
- Anfragen/Rückfragen bei der WKÖ: Einzelne Fördernehmer:innen sind mit diversen Anfragen und Rückfragen zur Ex-Post Prüfung direkt auf die WKÖ zugegangen. Solche Anfragen hat die WKÖ an das EY-Prüfteam bzw. die allgemeine E-Mailadresse für Anfragen betreffend Härtefall-Fonds weitergegeben.
- Offizielle Anfrage über die EY-Homepage: Allgemeine Anfragen über die offizielle EY-Homepage wurden dem Prüfteam nach entsprechender interner Weitergabe zugewiesen.
- Anfrage beim globalen EY-Techniksupport: Auf der abgesicherten Datenaustauschplattform gab es die Möglichkeit, bei technischen Problemen den globalen EY-Support zu kontaktieren. Der globale EY-Support beschäftigt sich grundsätzlich nur mit technischen Fragestellungen (bspw. zur Benutzeranlage oder Verbindungsproblemen) und war in das Projekt folglich nicht eingebunden. Aus diesem Grund hat der globale EY-Support nur technische Standard-Rückmeldungen gegeben.
- Postalischer Versand: Einzelne Fördernehmer:innen bestanden darauf, die Überprüfung im Rahmen der 2.500er Stichprobe postalisch abzuwickeln (bspw. wegen fehlendem Internet oder nicht vorhandenem PC/Laptop). In diesen Fällen haben wir die Prüfunterlagen postalisch versendet und ein vorfrankiertes Rücksendekuvert beigelegt. Die von den Fördernehmer:innen an uns retournierten oder übermittelten postalischen Unterlagen haben wir eingescannt und dem digitalen Prüfakt beigelegt.
- Persönliche Termine im EY-Büro: Einzelne Fördernehmer:innen sind, unangemeldet oder nach Terminabstimmung, in den verschiedenen EY-Büros in Österreich erschienen, um Rückfragen zu stellen oder Unterlagen abzugeben.
- Direkte Anrufe bei EY-Kolleg:innen: Sofern nicht an der 2.500er Stichprobe beteiligte EY-Kolleg:innen von Fördernehmer:innen kontaktiert wurden (bspw. weil im Bekanntenkreis oder bekannt aus vorangegangenen Projekten), haben diese die Fördernehmer:innen an das EY-Prüfteam weitergeleitet oder auf die allgemeine E-Mailadresse für Anfragen betreffend Härtefall-Fonds hingewiesen.

5.5 No-Shows

Insgesamt 100 Fördernehmer:innen haben uns trotz mehrmaliger und unterschiedlicher Kontaktaufnahmeverweise durch uns sowie die WKÖ nicht kontaktiert und in weiterer Folge auch keine Unterlagen eingereicht. Die Kontaktaufnahme mit diesen sogenannten „No-Shows“ war zu Beginn gleich gestaltet wie für die restlichen Fördernehmer:innen. Nach der Erstinformation durch uns wurde nach drei Wochen standardmäßig ein Reminder versendet und die Frist automatisiert um zwei Wochen verlängert. In weiterer Folge wurde die WKÖ über die betroffenen Fördernehmer:innen informiert und hat eingeschriebene Briefe an die Fördernehmer:innen versendet, um die Fördernehmer:innen zur Kontaktaufnahme und Mitarbeit bei der Nachkontrolle aufzufordern. Insgesamt wurden im Projektverlauf von der WKÖ 277 eingeschriebene Briefe an Fördernehmer:innen versendet, die uns bis zu diesem jeweiligen Zeitpunkt nicht kontaktiert haben. Haben sich Fördernehmer:innen auf den eingeschriebenen Brief hin bei uns gemeldet, haben wir den Standardprozess für diese Fördernehmer:innen wieder aufgenommen (d.h. Erstinformation versendet und ab diesem Zeitpunkt in den regulären Fristenlauf inkludiert). Dies war für 177 der 277 ursprünglich angeschriebenen Fördernehmer:innen der Fall. Die verbliebenen 100 Fördernehmer:innen haben uns bis zum Abschluss der Ex-Post Prüfung nicht kontaktiert. Die WKÖ hat zum Teil die eingeschriebenen Briefe zurückhalten – als Grund der Nicht-Zustellung war unter anderem „Verzogen“ oder „Nicht abgeholt“ angegeben.

Bei drei Fällen innerhalb der 100 No-Shows wurden wir zwar kontaktiert, allerdings haben wir bei zwei dieser Fälle lediglich die Information erhalten, dass die Fördernehmer:innen verzogen seien und die damalige Steuerberatung nicht mehr zuständig sei – bei dem verbliebenen dritten Fall hat uns der frühere Ehemann einer Fördernehmerin kontaktiert, dass er keinen Kontakt mehr zur geprüften Fördernehmerin hat.

Die 100 No-Shows wurden nach Rücksprache mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien abgeschlossen und als 100% - Abweichungen bewertet.

5.6 Datensammlung & Nachforderung

Unser Fokus im Zusammenhang mit der Datensammlung lag darauf, eine möglichst hohe Einreichungsquote zu erreichen. Dies umfasste sowohl die Erstabgabe des individuellen Fragebogens als auch etwaige Nachforderungen. Nachforderungen wurden in jenen Fällen gestellt, in denen die Fördernehmer:innen nicht alle zur Prüfung notwendigen Informationen im Zuge der Erstabgabe eingereicht haben. Grundsätzlich war laut Prüfkonzept vorgesehen, dass maximal zwei Nachforderungsrunden pro Fördernehmer:in durchgeführt werden. Hinsichtlich der Einreichfristen (vgl. Abschnitt 4.5) und auch der Nachreicherungsrunden waren wir insbesondere über die Sommermonate, aber auch über den gesamten Projektverlauf hinweg kulant. Negativ abgeschlossen haben wir einzelne Fälle erst nach mehreren automatisierten und individuellen Remindern.

Insgesamt haben über die gesamte Projektlaufzeit 2.266 Fördernehmer:innen zumindest den Fragebogen bzw. weitere Unterlagen eingereicht. In dieser Zahl enthalten sind sogenannte „Sterbefälle“. Vor oder während der Ex-Post Prüfung sind 13 Fördernehmer:innen verstorben. Da die Härtefall-Fonds Förderung nach Rücksprache mit dem Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft aus der Erbmasse nicht zurückfordert wird, wurden diese Fälle als Sonderfälle abgeschlossen. Hier haben wir, unabhängig davon ob Unterlagen eingereicht wurden oder nicht, die Sterbeurkunde der Fördernehmer:innen als gültige Einreichung akzeptiert und den Fall damit abgeschlossen. Neben den 2.266 Fördernehmer:innen, die zumindest den Fragebogen eingereicht haben, haben uns 100 Fördernehmer:innen im Projektverlauf gar nicht kontaktiert (vgl. Abschnitt 5.5) – die verbleibenden

134 Fördernehmer:innen haben uns zwar kontaktiert, allerdings bis zum Abschluss der Ex-Post Prüfung trotz mehrmaliger Aufforderung keine Unterlagen eingereicht.

Im Zuge der Ex-Post Prüfung haben wir von den 2.266 Fördernehmer:innen, die zumindest einmal Unterlagen eingereicht haben, insgesamt 4.408 Nachreichungen erhalten. Mehrere Nachreichungen zu einer Nachforderung (bspw. über mehrere Tage verteilte Nachreichungen) zählen in dieser Statistik als eine Nachreichung. Dabei haben zwei Fördernehmer:innen insgesamt siebenmal Unterlagen nachgereicht (= Maximalwert), 711 Fördernehmer:innen haben mehr als zweimal Unterlagen nachgereicht.

Um die Abgabe-Quote der Prüfungsfragebögen und Unterlagen zu erhöhen, haben wir im Projektverlauf eine Mischung aus automatisierten und individuellen Remindern eingesetzt. Die automatisierten Reminder wurden bis Anfang Dezember 2023 jeweils sieben Tage vor Ablauf der Frist versendet, um die Fördernehmer:innen an den nahenden Fristablauf zu erinnern. Im weiteren Projektverlauf wurden für Fördernehmer:innen, deren Fristen abgelaufen sind und die keine Unterlagen ein- oder nachgereicht haben, regelmäßig individuelle Reminder inkl. einer finalen und letzten Fristerstreckung versendet.

Insgesamt wurden so über die Projektlaufzeit 4.269 automatisierte Reminder an 1.878 Fördernehmer:innen versendet, durchschnittlich haben alle Fördernehmer:innen zwei automatisierte Reminder erhalten. Ab Dezember 2023 wurde zusätzlich ein EY Team abgestellt, um säumige Fördernehmer:innen direkt zu kontaktieren und ggf. bei der Erbringung oder Übermittlung der Unterlagen zu unterstützen.

Die durchschnittliche Fristverlängerung über alle Fördernehmer:innen hinweg beträgt 30,4 Tage. Die längste absolute Fristerstreckung für eine Fördernehmer:in beträgt 178 Tage. Eine Fördernehmer:in hat 10 Fristverlängerungen (= Maximalwert) über insgesamt 109 Tage erhalten. Insgesamt haben 294 Fördernehmer:innen mehr als zwei Fristverlängerungen erhalten. Ab der Umstellung auf individualisierte Reminder im Dezember 2023 wurden die Fristen allerdings nicht mehr vollständig für alle Prüfungsfälle in der Datenbank hinterlegt, weshalb eine umfassende automatisierte Auswertung aller Fristerstreckungen bzw. dieser finalen Fristsetzungen technisch nicht möglich ist.

Erst nach dieser Vielzahl an Fristerstreckungen und Remindern durch EY und die WKÖ wurden die jeweiligen Prüfungsfälle mangels ausreichender Informationen im Frühjahr 2024 negativ abgeschlossen.

Unsere detaillierte Erfassung von E-Mailversand, Abgaben und Nachreichungen ermöglicht auch die Auswertung der durchschnittlichen Bearbeitungszeit. Von unserem Ankündigungs-E-Mail bis zur letzten Nachreichung, die schlussendlich zu einem Ergebnis geführt hat, sind durchschnittlich 153 Tage vergangen (Median: 147 Tage). Die Schwankungsbreite in dieser Auswertung ist allerdings sehr groß: die kleinste Bearbeitungszeit war null Tage (also Abgabe direkt am Tag der Ankündigung und keine weitere Nachforderung notwendig), die maximale Bearbeitungszeit lag bei 505 Tagen.

5.7 Qualitätssicherung

Wir haben die Qualitätssicherung der 2.500er Stichprobe entsprechend Prüfkonzept durchgeführt. Zusätzlich hat die BHAG eine Detailprüfung von 120 Prüffällen durchgeführt, für welche EY jeweils den gesamten Prüfakt zur Verfügung gestellt hat. Die Auswahl der 120 Prüffälle hat die BHAG selbst vorgenommen. Im Rahmen der BHAG-Prüfung der 120 Prüffälle wurden keine inhaltlichen oder methodischen Auffälligkeiten oder Fehler identifiziert. Anmerkungen der BHAG haben wir erhalten

und umgesetzt. Der Prüfprozess und die ordnungsgemäße Prüfdurchführung durch EY wurde am 12. August 2024 mittels BHAG-Abschlussbericht bestätigt.

Sämtliche im Rahmen der 2.500er Stichprobe identifizierten Teilabweichungen wurden der WKÖ zur Nachberechnung der Förderhöhe übergeben. Dabei hat die WKÖ in 17 Fällen eine Abweichung zu dem durch EY berechneten Rückforderungsbetrag errechnet. Diese Abweichung ergab sich allerdings in allen Fällen aufgrund einer An- bzw. Gegenrechnung aus vorangegangenen, nicht geprüften Betrachtungszeiträumen, insbesondere der Härtefall-Fonds Phase 1. Für die weitere Kommunikation mit den Fördernehmer:innen, insbesondere für die Kommunikation des Ergebnisses und des Rückforderungsbetrags, haben wir den von der WKÖ berechneten und bereitgestellten Betrag verwendet. Sofern die WKÖ im Zuge der Rückforderungs-Anlage bei Fällen mit einer 100%-Abweichung einen unterschiedlichen Rückforderungsbetrag errechnet hat, haben wir diesen ebenfalls an die Fördernehmer:innen kommuniziert.

5.8 Kommunikation Prüfergebnis

Die von EY geprüften und bestätigten Prüfergebnisse wurden laufend an die Fördernehmer:innen ausgesendet. BHAG-Fälle bzw. identifizierte Teilabweichungen wurden erst nach der Freigabe durch die BHAG bzw. die WKÖ ausgesendet. Bei identifizierten Abweichungen wurde in das Abschluss-E-Mail zusätzlich eine EY-Telefonnummer für Rückfragen mitaufgenommen. Dort konnten die Fördernehmer:innen Rückfragen zu dem Prüfergebnis stellen und so mögliche Unklarheiten auf direktem Weg mit uns besprechen. Für den Einsatz einer Hotline zur Erläuterung der Ergebnisse haben wir uns erst im Laufe des Projekts entschieden – durch die Vielzahl an alternativen Kontaktaufnahmen, wie in Abschnitt 4.8 beschrieben, wollten wir den Fördernehmer:innen eine zentrale Möglichkeit bieten, einfach und direkt mit uns in Kontakt zu treten und ein etwaiges negatives Ergebnis zu besprechen.

Sofern im Zuge eines solchen Abschlussgesprächs nicht alle Fragen der Fördernehmer:innen abschließend geklärt werden konnten, haben wir diese Themen in unser regelmäßiges Jour-Fixe mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien mitgenommen.

6 Ergebnisse

Der folgende Abschnitt teilt sich in mehrere Bereiche auf. Am Beginn fassen wir Ergebnisse und Statistiken übersichtlich und insgesamt zusammen – diese High-Level Übersicht bietet einen einfachen Überblick über die Gesamtergebnisse. In den weiteren Abschnitten folgen ausgewählte Ergebnisse und Statistiken aufgeteilt nach Bundesländern und Branchen.

Im Rahmen der 2.500er Stichprobe haben wir insgesamt 2.500 Prüfungsfälle überprüft. 71 Prüfungsfälle davon hatten einen Betrachtungszeitraum, 2.429 Prüfungsfälle hatten zwei Betrachtungszeiträume. Die 71 Prüfungsfälle mit nur einem Betrachtungszeitraum haben nur in diesem einen Betrachtungszeitraum eine Förderung ausbezahlt bekommen. Im Rahmen unserer Prüfung wurde jeder Betrachtungszeitraum individuell geprüft und bewertet. Bei den Ergebnissen ist daher zu unterscheiden, ob es sich um das Ergebnis nach Fördernehmer:innen oder das Ergebnis nach Betrachtungszeiträumen handelt. Ein negativ bewerteter Betrachtungszeitraum führt in der Auswertung nämlich dazu, dass die Fördernehmer:innen negativ beurteilt wurden, auch wenn der zweite geprüfte Betrachtungszeitraum möglicherweise positiv bewertet wurde.

Folgendes Beispiel soll diesen Umstand verdeutlichen:

Fördernehmer:in A	Betrachtungszeitraum 1	Keine Abweichung
Fördernehmer:in A	Betrachtungszeitraum 2	Abweichung

Tabelle 3: Beispiel Bewertung

In diesem konkreten Fall in Tabelle 3 weist der Betrachtungszeitraum 1 keine Abweichung auf und wurde daher von uns positiv bewertet. Der Betrachtungszeitraum 2 wurde aber negativ bewertet, da wir eine Abweichung (bspw. Fördervoraussetzungen nicht erfüllt, kein Förderkriterium nachweisbar, abweichende Förderhöhe) festgestellt haben. In den Ergebnissen auf Basis der Betrachtungszeiträume ist die Darstellung klar – ein Betrachtungszeitraum ist positiv, einer ist negativ - in den Ergebnissen auf Basis der Fördernehmer:innen wird Fördernehmer:in A allerdings negativ und somit als Abweichung dargestellt, weil wir den geprüften Fall nicht vollständig positiv bewerten konnten. Auf die Abweichungsbeträge hat dieser Umstand keine Auswirkung – diese werden jeweils entsprechend der tatsächlichen Abweichung berechnet.

6.1 Behandlung von Sonderfällen

Im Rahmen der 2.500er Stichprobe haben wir nach Rücksprache mit der WKÖ und den zuständigen Bundesministerien einzelne Fälle identifiziert, die als Sonderfälle ausgewertet werden sollen.

Folgende Sonderfälle wurden identifiziert:

- Sterbefälle (13): Fördernehmer:innen, die vor oder während der Ex-Post Prüfung verstorben sind
- Insolvenzen (9): Fördernehmer:innen, die vor oder während der Ex-Post Prüfung ein Insolvenzverfahren eröffnet haben und daher keine Unterlagen einbringen können bzw. bei denen eine mögliche Rückforderung aus der Insolvenzmasse nicht wirtschaftlich erscheint

Diese im Rahmen der 2.500er Stichprobe identifizierten Sonderfälle werden in den weiteren Abschnitten dieses Endberichts von der ursprünglichen Grundgesamtheit der 2.500 Prüfungsfälle exkludiert. Sämtliche nachstehenden Zahlen und Statistiken basieren folglich auf einer neuen Grundgesamtheit von 2.478 Prüfungsfällen.

6.2 Zusammenfassung & Statistiken (ohne Sonderfälle)

Im Zuge der 2.500er Stichprobe haben wir einen Förderbetrag von insgesamt EUR 6.269 Millionen überprüft. Bestätigen konnten wir davon EUR 4.815 Millionen, was einer Fehlerquote von EUR 1.454 Millionen oder 23,2% entspricht. Ohne Berücksichtigung der No-Shows ergeben sich die folgenden Ergebnisse: Bei einem Prüfbetrag von insgesamt EUR 6.046 Millionen konnten wir EUR 4.815 Millionen bestätigen, was einer Fehlerquote von EUR 1.231 oder 20,4% entspricht.

PRÜFBETRAG INSGESAMT EUR 6.269K	BESTÄTIGTE FÖRDERUNG EUR 4.815K	IDENTIFIZIERTE ABWEICHUNG EUR 1.454K
---	---	--

Tabelle 4: Zusammenfassung der Gesamtergebnisse

Insgesamt haben wir im Rahmen der 2.500er Stichprobe 2.478 Fördernehmer:innen und 4.885 Betrachtungszeiträume überprüft. Jeder Betrachtungszeitraum wurde dabei individuell geprüft und bewertet. Die folgende Übersicht in Tabelle 5 und Tabelle 6 zeigt die Anzahl der resultierenden Teil- und 100%-Abweichungen sowie No-Shows.

FÖRDERNEHMER:INNEN	TEILABWEICHUNGEN	100%-ABWEICHUNGEN & NO-SHOWS
2.478	267 (10,8%)	686 (27,7%)

Tabelle 5: Ergebnisübersicht auf Basis der Fördernehmer:innen

BETRACHTUNGSZEITRÄUME	TEILABWEICHUNGEN	100%-ABWEICHUNGEN & NO-SHOWS
4.885	328 (6,7%)	1.154 (23,6%)

Tabelle 6: Ergebnisübersicht auf Basis der Betrachtungszeiträume

Die folgende Übersicht in Tabelle 7 zeigt die aus den eben dargestellten Ergebnissen resultierenden Abweichungsquote in Prozent. Die Abweichungsquote auf Eurobasis berechnet sich dabei aus den oben genannten Eurowerten. Anhand der Übersicht wird deutlich, dass die Teilabweichungen betragsmäßig nur einen geringen Anteil der Gesamtabweichungsquote ausmachen.



Tabelle 7: -Betragsmäßige Abweichungen

Aufgeteilt auf die Bundesländer und Branchen ergeben sich die folgenden finalen Ergebnisse. Bei den Bundesländern sind auf Betragsbasis leichte negative Ausreißer in Vorarlberg und Wien zu erkennen, signifikante Unterschiede sind jedoch nicht erkennbar. Mehr Details dazu sind in Abschnitt 6.3 dargestellt.

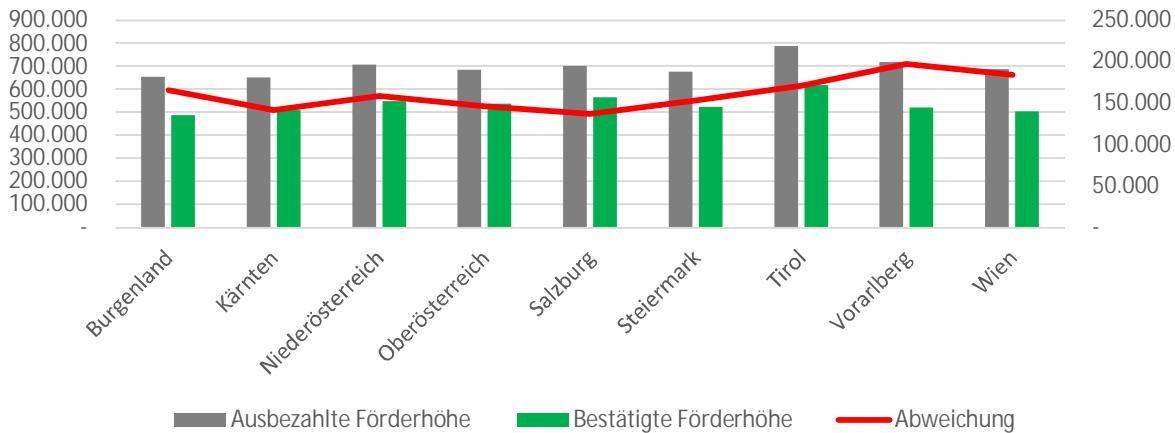


Abbildung 5: Ergebnisübersicht pro Bundesland

Die Branchenübersicht zeigt ein deutlich diverses Bild: Negativ sticht die Branche Soziales/Gesundheit/Pflege hervor, gefolgt von Transport und Verkehr. Die niedrigsten Abweichungsquoten auf Betragsbasis erreichten die Branchen Kunst und Kultur sowie Freizeit und Sport. In der Kategorie „Untergeordnete Branche“ wurden insgesamt 70 Fördernehmer:innen im Zuge der 2.500er Stichprobe ausgewählt, daher scheinen diese in den Darstellungen oft als grafische Ausreißer auf. Details zur Auswahl der „Untergeordneten Branche“ sind in Abschnitt 3 zu finden. Mehr Details zu den Ergebnissen nach Branchen haben wir in Abschnitt 6.4 dargestellt.

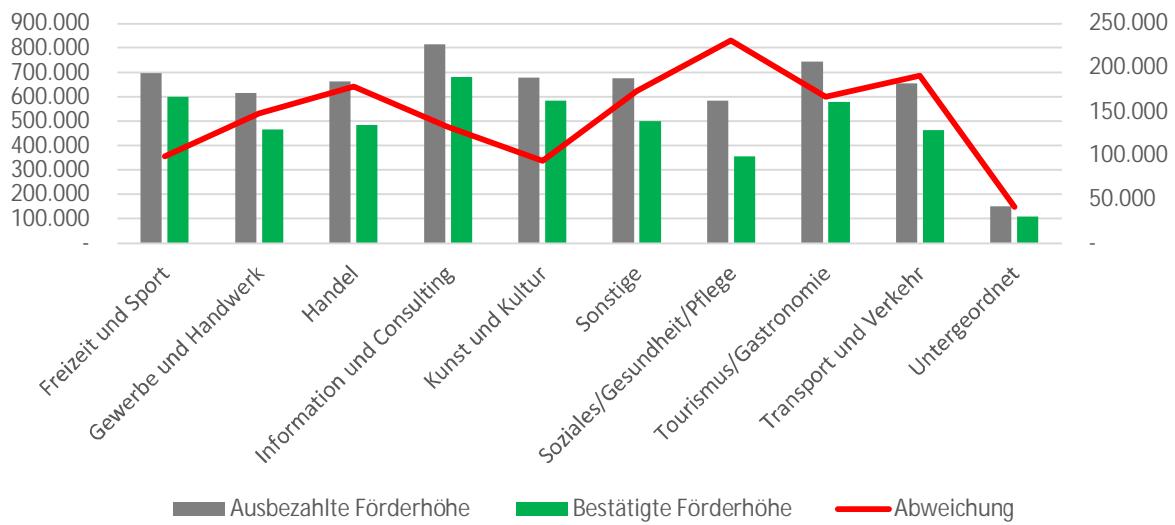


Abbildung 6: Ergebnisübersicht pro Branche

6.3 Ergebnisse nach Bundesländern

Die ursprüngliche Auswahl der Stichprobe auf Basis von Bundesland und Branche ermöglicht auch eine diesbezügliche Auswertung. Der nächste Abschnitt enthält die Kernauswertungen gesammelt nach Bundesländern.

Die initiale Einreichquote der Fragebögen ist über die Bundesländer hinweg ausgeglichen und schwankt zwischen Kärnten mit 240 Einreichungen und Niederösterreich mit 260 Einreichungen.

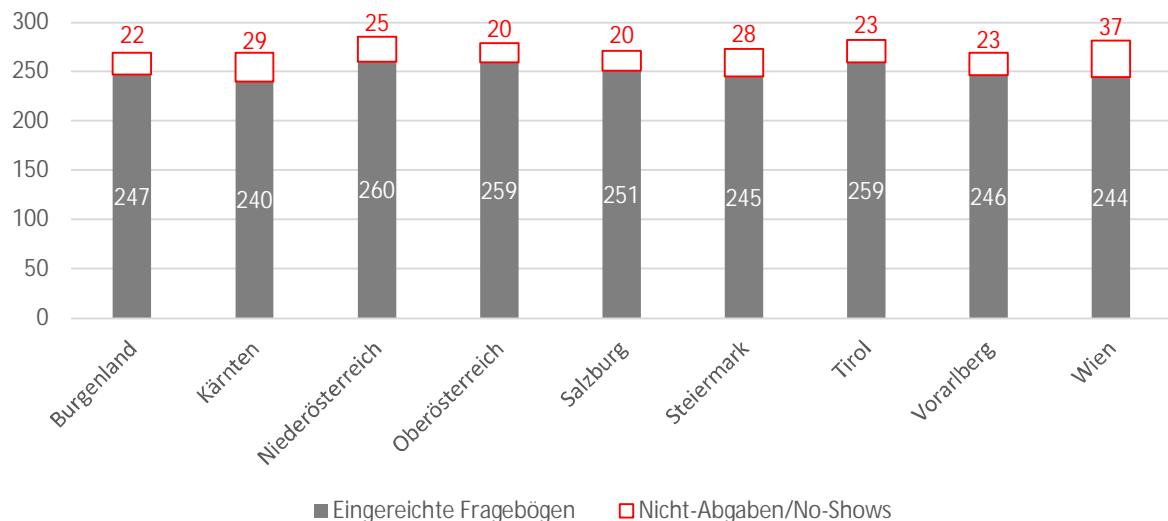


Abbildung 7: Eingereichte Fragebögen pro Bundesland

Die Ergebnisse je Bundesland sind grundsätzlich ausgeglichen, wobei Vorarlberg in absoluten Zahlen einen negativen Ausreißer darstellt, wie in Abbildung 8 ersichtlich.

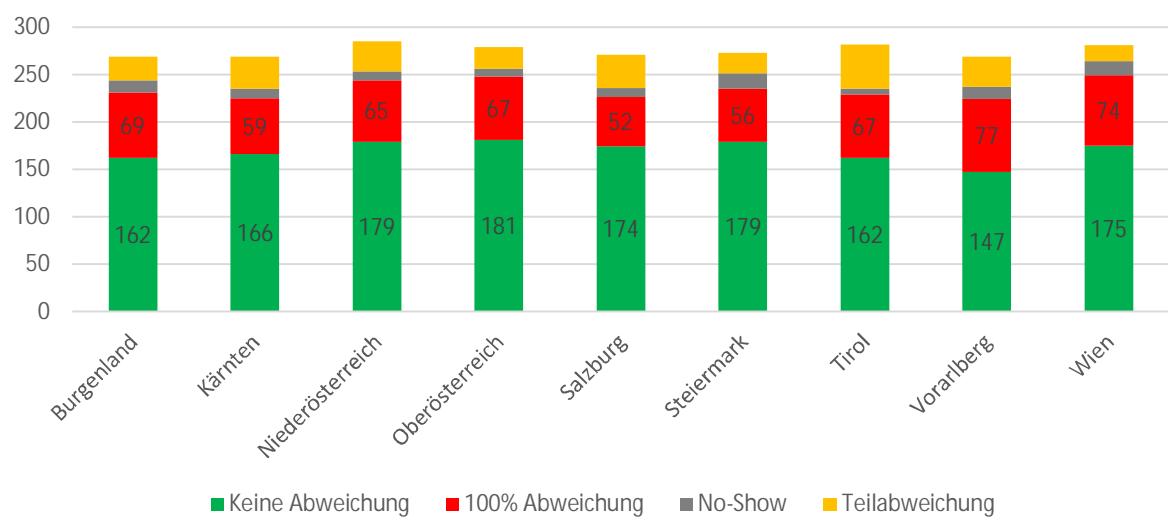


Abbildung 8: Ergebnisübersicht pro Bundesland auf Basis Fördernehmer:in

Die folgende Tabelle enthält die detaillierten Ergebnisse auf Basis der Bundesländer. Die negativen Maximalwerte sind zur einfacheren Übersicht jeweils in Rot dargestellt, die Minimalwerte in Grün.

Bundesland	Ausbezahlte Förderhöhe	Abweichung (EUR)	Abweichung (%)
Burgenland	652.877,59	165.560,16	25,36%
Kärnten	652.048,46	141.663,61	21,73%
Niederösterreich	706.026,62	158.396,52	22,43%
Oberösterreich	684.337,08	146.000,05	21,33%
Salzburg	701.969,57	137.160,84	19,54%
Steiermark	676.045,09	152.843,33	22,61%
Tirol	788.012,89	170.913,50	21,69%
Vorarlberg	718.814,50	197.173,71	27,43%
Wien	688.702,37	184.175,59	26,74%

Tabelle 8: Abweichungen pro Bundesland auf Betriebsbasis

6.4 Ergebnisse nach Branchen

Der Abschnitt enthält die Kernauswertungen gesammelt nach Branchen. In der Kategorie „Untergeordnete Branche“ wurden insgesamt nur 70 Fördernehmer:innen im Zuge der 2.500er Stichprobe ausgewählt, daher scheinen diese in den Darstellungen oft als grafische Ausreißer auf. Details zur Auswahl der „Untergeordneten Branche“ sind in Abschnitt 3 zu finden.

Bei der Anzahl der eingereichten Fragebögen erreichte die Branche Soziales/Gesundheit/Pflege die niedrigste Einreichungsquote. Die restlichen Branchen sind ausgeglichen, wobei die Branche Kunst und Kultur die meisten Einreichungen verzeichnet.

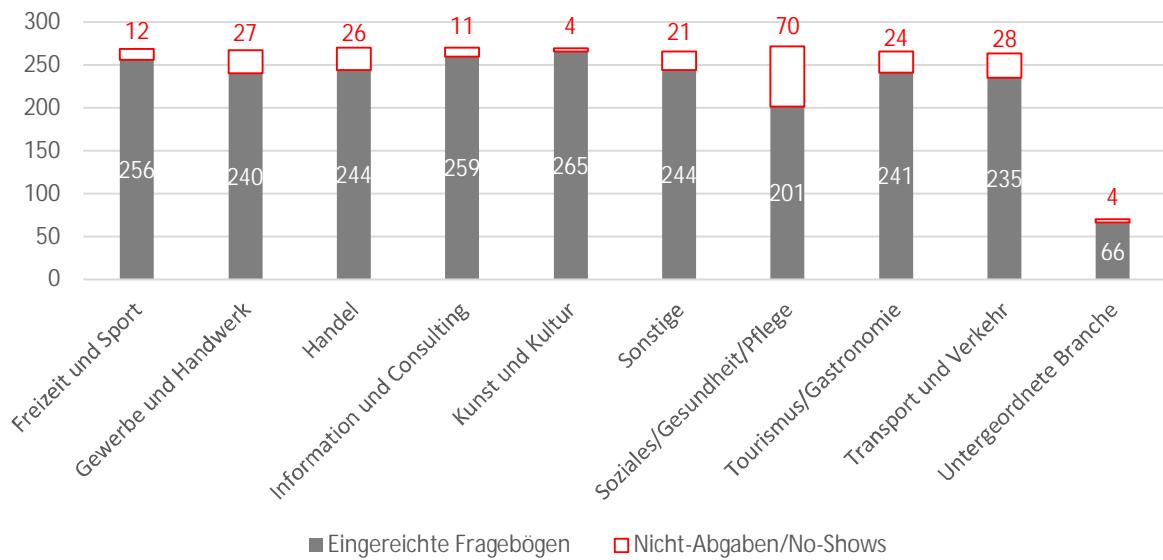


Abbildung 9: Fragebogen-Einreichung pro Branche

Die folgende Ergebnisübersicht aufgeteilt nach Branchen zeigt wiederum den negativen Ausreißer Soziales/Gesundheit/Pflege.

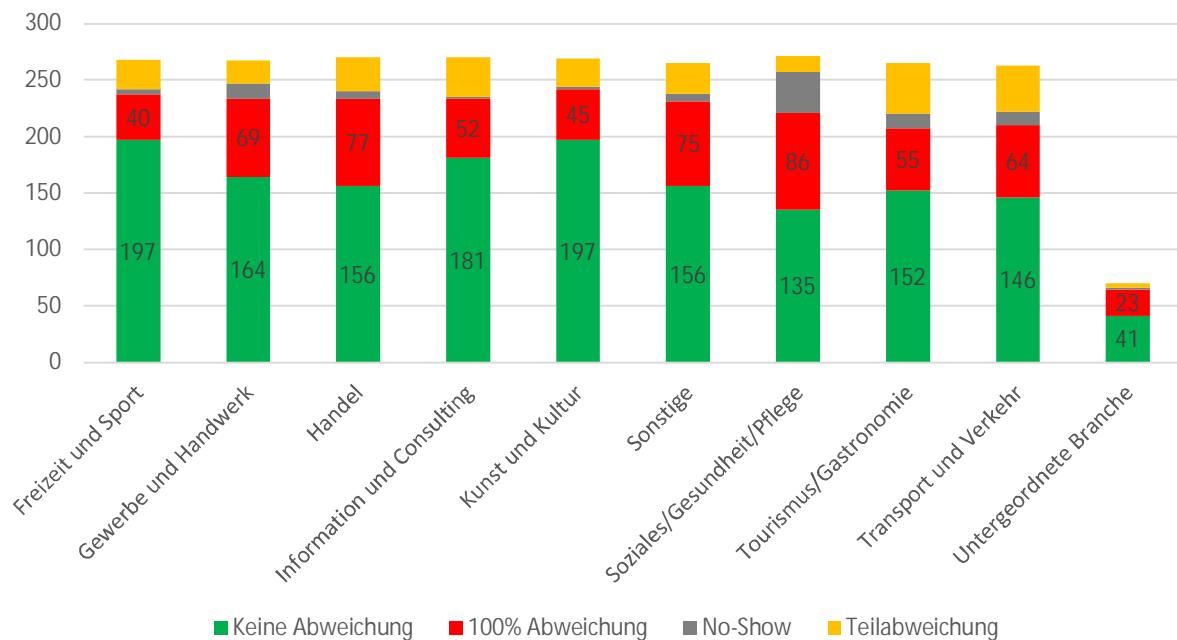


Abbildung 10: Ergebnisübersicht pro Branche auf Basis Fördernehmer:in

Die folgende Tabelle enthält die detaillierten Ergebnisse auf Basis der Branchen. Die negativen Maximalwerte sind zur einfacheren Übersicht jeweils in Rot dargestellt, die Minimalwerte in Grün. Die untergeordneten Branchen werden aufgrund der geringeren Anzahl in der Farbkodierung nicht mitberücksichtigt.

Branche	Ausbezahlt Förderhöhe	Abweichung (EUR)	Abweichung (%)
Freizeit und Sport	697.204,87	98.930,39	14,19%
Gewerbe und Handwerk	613.742,41	47.647,39	24,06%
Handel	661.346,14	178.429,90	26,98%
Information und Consulting	813.321,83	132.379,72	16,28%
Kunst und Kultur	676.776,32	93.474,52	13,81%
Sonstige	673.982,80	173.346,94	25,72%
Soziales/Gesundheit/Pflege	584.488,24	230.575,58	39,45%
Tourismus/Gastronomie	743.735,92	166.792,95	22,43%
Transport und Verkehr	653.925,72	190.807,57	29,18%
Untergeordnete Branche	150.309,92	41.502,35	27,61%

Tabelle 9: Abweichungen pro Branche auf Betragsbasis

6.5 Weitere Auswertungen

6.5.1 Ergebnisse zur Unterlageneinreichung

Die folgenden Auswertungen behandeln die Erstabgabe des Fragebogens durch die Fördernehmer:innen. Insgesamt 1.052 Fördernehmer:innen haben den Fragebogen innerhalb der initialen Frist, also innerhalb der ersten 21 Tage nach unserer Ankündigungs-E-Mail eingereicht. 62 dieser Fördernehmer:innen haben sich die Frist „vorbeugend“ verlängern lassen, aber trotzdem innerhalb der initialen Frist eingereicht. 857 Fördernehmer:innen haben eine oder mehrere Fristverlängerungen erhalten und den Fragebogen dadurch fristgerecht eingereicht. Erst nach Fristablauf haben 342 Fördernehmer:innen den Fragebogen eingereicht. Die späteste Ersteinreichung fand am 17. Oktober 2024 statt. Die letzte Unterlagen-Nachreichung fand am 30. Oktober 2024 statt.

6.5.2 Die Ergebnisverteilung

Die folgende Übersicht in Abbildung 11 zeigt die finale Ergebnisverteilung der von uns geprüften 4.885 Betrachtungszeiträume. 3.403 Betrachtungszeiträume weisen dabei keine Abweichungen auf, bei insgesamt 1.482 Betrachtungszeiträumen haben wir Abweichungen identifiziert. Eine 100% Abweichungen bzw. einen No-Show haben wir bei 1.154 Betrachtungszeiträumen oder 23,6% der Betrachtungszeiträume identifiziert.

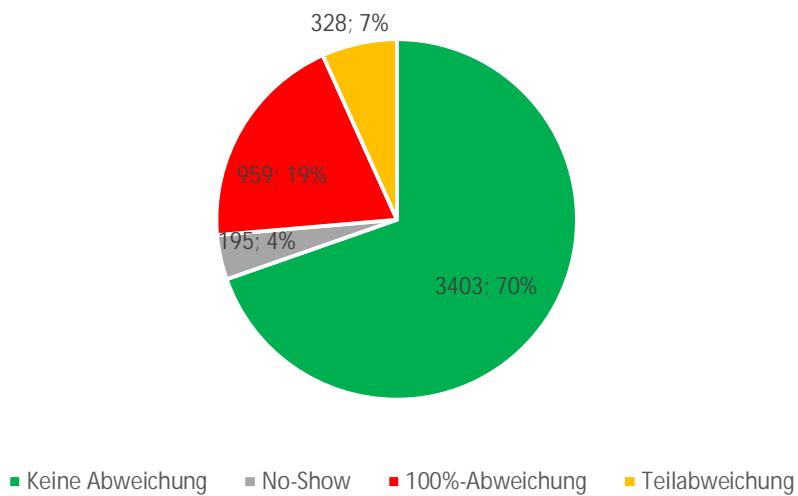


Abbildung 11: Finale Ergebnisverteilung auf Basis der Betrachtungszeiträume

6.5.3 Abweichungen

Bei den 1.482 negativ beurteilten Betrachtungszeiträumen bzw. bei den 953 negativ beurteilten Fördernehmer:innen wurde für jeden negativen Betrachtungszeitraum eine Begründung für das negative Ergebnis angegeben. Die folgenden Übersichten in Abbildung 12 und Abbildung 13 zeigen die Verteilung der Abweichungsgründe sowie nachstehend eine detaillierte Erklärung zu den einzelnen Abweichungsgründen. Der Abweichungsgrund „Abweichendes Einkommen“ wird dabei zweigeteilt dargestellt – dieser Abweichungsgrund trifft auf sämtliche Teilabweichungen zu.

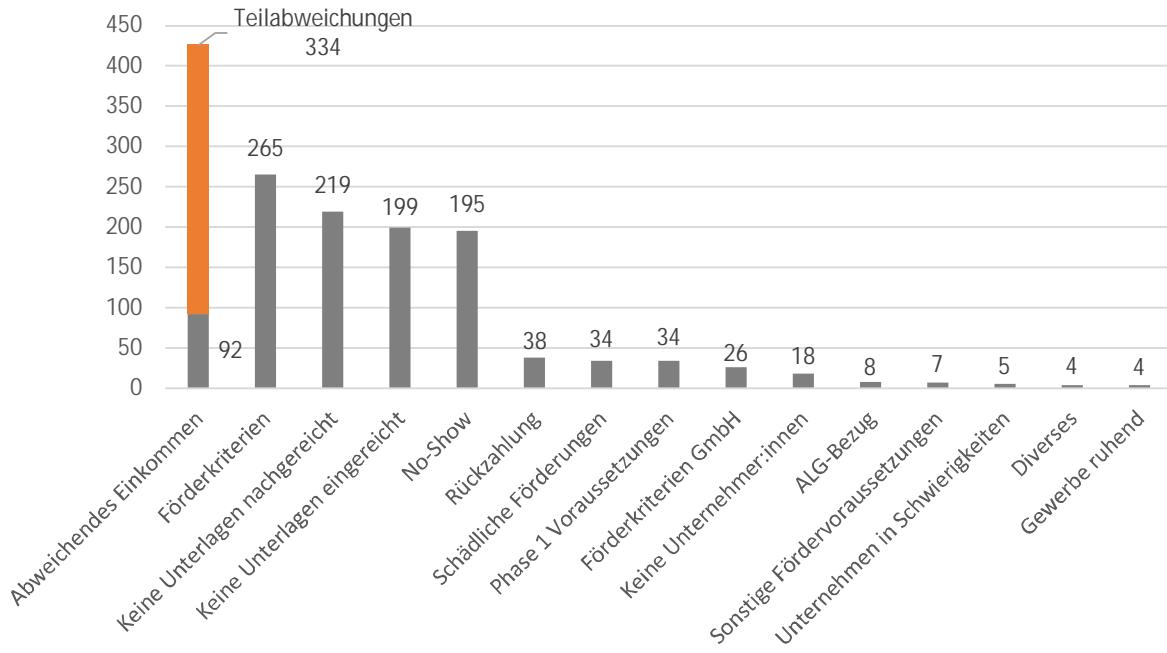


Abbildung 12: Abweichungsgründe auf Basis der Betrachtungszeiträume

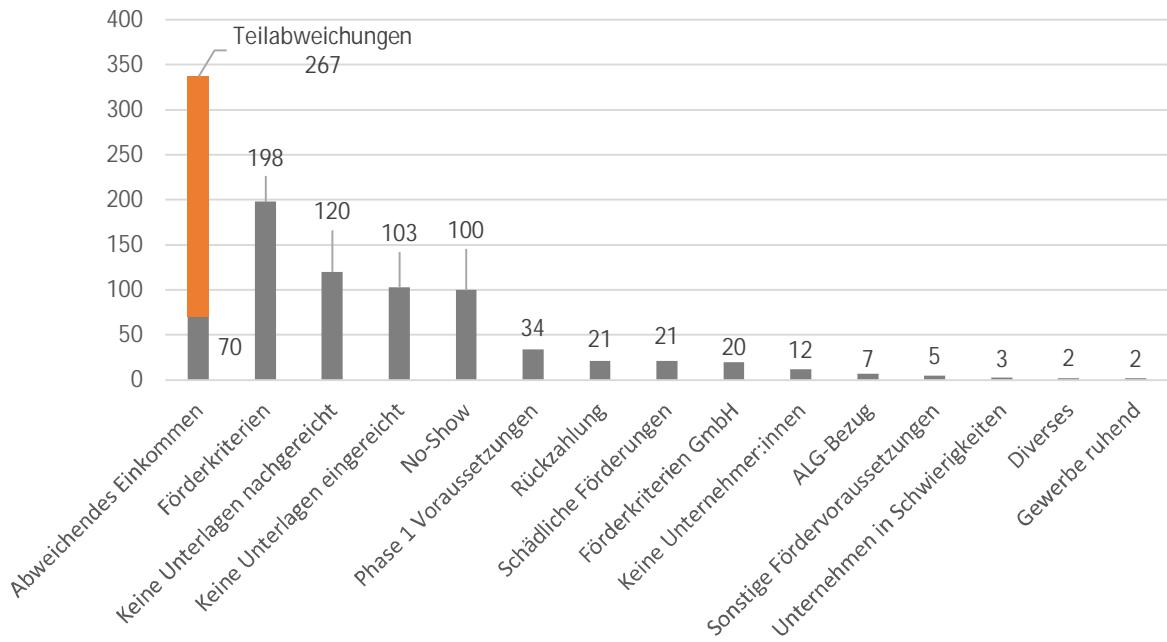


Abbildung 13: Abweichungsgründe auf Basis der Fördernehmer:innen

Keine Unterlagen eingereicht

Dieser Abweichungsgrund gibt an, dass die betroffenen Fördernehmer:innen zwar mit uns in Kontakt standen (wiederum per Mail, Telefon, persönlich), den Fragebogen aber letztendlich nicht eingereicht haben. Uns lagen somit keine Unterlagen zur Prüfung vor. Folglich haben wir diese Fälle nach mehrmaligen automatisierten und individuellen Remindern als Abweichung bewertet.

Keine Unterlagen nachgereicht

Die betroffenen Fördernehmer:innen haben den individuellen Fragebogen beantwortet, aber keine

oder keine ausreichenden (im Sinne von prüfbaren) Unterlagen und Nachweise übermittelt. Es kann sich dabei um Unterlagen zu Fördervoraussetzungen, Förderkriterien und Einnahmen/Nebeneinkünften handeln. Nach mehrfachen automatisierten und individuellen Remindern haben wir die betroffenen Prüfungsfälle als Abweichung abgeschlossen.

Phase 1 Voraussetzungen

In Härtefall-Fonds Phase 1 waren die Voraussetzungen im Vergleich zu den späteren Phasen gesondert geregelt. Unter diesem Abweichungsgrund sind daher jene Fälle zusammengefasst, die aufgrund der geltenden Voraussetzungen in Phase 1 negativ beurteilt wurden. Dies umfasst einen Fall, in dem ein Insolvenzverfahren zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht länger als ein Jahr abgeschlossen war, was in Phase 1 einen Ausschlussgrund darstellte. Weiters umfasst sind jene Fälle, die Nebeneinkünfte über der Geringfügigkeitsgrenze oder im letzten abgeschlossenen Wirtschaftsjahr ein Einkommen vor Steuern und Sozialversicherungsabgaben von über 80% der jährlichen sozialversicherungsrechtlichen Höchstbeitragsgrundlage erwirtschaftet haben.

Keine Unternehmer:innen

Der Härtefall-Fonds war für Unternehmer:innen vorgesehen, die steuerliche Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§22 EStG) und/oder Gewerbebetrieb (§23 EStG) erzielen. Sofern in den geprüften Betrachtungszeiträumen keine derartigen Einkünfte erzielt wurden, wurde der Betrachtungszeitraum als Abweichung bewertet. Gleches gilt für Unternehmer:innen, die im am wenigsten weit zurückliegenden rechtskräftigen Einkommensteuerbescheid insgesamt keine positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb erzielt haben (ausschließlich laut den Richtlinien 2020-0.236.116 und 2020-0.273.570).

Schädliche Förderungen

Die betroffenen Fördernehmer:innen haben vor der Härtefall-Fonds Antragstellung eine weitere, gemäß Richtlinie förderschädliche COVID-Förderung bezogen. Die Beurteilung dieser Schädlichkeit wurde vom Bundesministerium für Finanzen vorgenommen.

ALG-Bezug

Die betroffenen Fördernehmer:innen haben zum Antragszeitpunkt Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung bezogen. Daher besteht kein Anspruch auf den Bezug der Härtefall-Fonds Förderung – wir haben diese Fälle als Abweichung bewertet.

Gewerbe ruhend

Sofern das Gewerbe im Betrachtungszeitraum oder zum Antragszeitpunkt ruhend gemeldet war, wurde der Geschäftsfall als Abweichung bewertet.

Unternehmen in Schwierigkeiten („UiS“)

Bei den betroffenen Fördernehmer:innen haben wir identifiziert, dass es sich um Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) 651/2014 handelt. Das bedeutet, dass mehr als die Hälfte des Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen oder die URG-Kennzahlen (Eigenmittelquote von min. 8% und fiktive Schuldentlastungsdauer von max. 15 Jahren) im vorangegangenen Wirtschaftsjahr verletzt worden sind. In all diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Förderung durch den Härtefall-Fonds.

Sonstige Fördervoraussetzungen

In dieser Kategorie haben wir fünf Fälle mit folgenden Abweichungsgründen zusammengefasst: in zwei Fällen liegt kein aufrechtes Versicherungsverhältnis nach GSVG/FSVG/ASVG vor. In einem weiteren Fall besteht keine unbeschränkte Steuerpflicht in Österreich und somit laut Härtefall Fonds Richtlinie auch kein Anspruch auf eine Härtefall Fonds Förderung. In den zwei weiteren Fällen, die

der Phase 2 zugeordnet sind, weisen die maßgeblichen Einkommensteuerbescheide keine insgesamt positiven Einkünfte aus selbstständiger Arbeit und/oder Gewerbebetrieb auf.

Förderkriterien

Im Rahmen der Ex-Post Prüfung der ausgewählten Betrachtungszeiträume haben wir das Betretungsverbot (bis inkl. Phase 2), die Kostenunterdeckung sowie den Umsatzeinbruch überprüft. Dieser Abweichungsgrund gibt an, dass wir auf Basis der vorgelegten und geprüften Unterlagen und Informationen keines dieser Förderkriterien nachweisen oder bestätigen konnten. Damit haben wir den jeweiligen Betrachtungszeitraum als Abweichung bewertet.

Förderkriterien GmbH

Gemäß Härtefall-Fonds Richtlinie muss bei geschäftsführenden Gesellschaften, die selbständige Einkünfte gemäß §22 Z2 EStG 1988 erzielen, sowohl bei der GmbH als auch beim Gesellschafter eine wirtschaftlich signifikante Bedrohung durch COVID-19 vorliegen. Bei den betroffenen Betrachtungszeiträumen war auf Basis der an uns übermittelten Unterlagen für die GmbH kein Förderkriterium nachweisbar.

Abweichendes Einkommen

Die im Zuge der Beantragung von den Fördernehmer:innen gemeldeten Zahlen zu Einkommen, Nebeneinkommen oder Umsätzen sind von den tatsächlich im Betrachtungszeitraum erwirtschafteten Zahlen abgewichen, *i.e.*, die Fördernehmer:innen hatten im Betrachtungszeitraum höhere Einkommen. Teilabweichungen und damit einhergehende Teilarückforderungen seitens der WKÖ sind auf diesen Abweichungsgrund zurückzuführen.

Rückzahlung

Diese Fördernehmer:innen haben uns oder der WKÖ zurückgemeldet, dass sie vor Durchführung oder Abschluss der Nachkontrolle die erhaltene Härtefall-Fonds Förderung zurückzahlen möchten.

Diverse

In dieser Kategorie haben wir die folgenden Abweichungsgründe zusammengefasst: in einem Fall wurden die Antragsdaten einer Fördernehmer:in lt. Eigenaussage der Fördernehmer:in missbräuchlich verwendet – die Fördernehmer:in hat Anzeige bei der Polizei erstattet. In einem zweiten Fall wurde der Verpächter der Fördernehmer:in delogiert. Die Fördernehmer:in hatte daher keinen Zugriff mehr auf die notwendigen Unterlagen.

7 Das weitere Vorgehen

Die Ex-Post Prüfung der 2.500er Stichprobe durch EY wurde mit Ausstellung dieses Endberichts und der Übergabe sämtlicher Prüfergebnisse an die WKÖ abgeschlossen. Die WKÖ wird in weiterer Folge die erforderlichen außergerichtlichen Rückforderungen einleiten. Die negativen Ergebnisse auf Fördernehmer:innen-Basis werden zudem über die WKÖ an das Bundesministerium für Finanzen übermittelt, damit die Finanzverwaltung im Rahmen ihrer Gutachtertätigkeit laut Gesetz darauf aufbauend tätig werden kann. Auf individuelle Anfrage der WKÖ als Abwicklungsstelle bzw. dem BMAW als Auftraggeber wird EY die zur Verfügung stehenden Prüfungsunterlagen inkl. den Kommunikationsnachweisen für eine etwaige gerichtliche Nachverfolgung durch die Finanzprokuratur aufbereiten und übergeben.